



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

118. Jahrgang

Nr. 3

26.03.2025

INHALT

Nr.		Seite
Die deutschen Bischöfe		
22	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2025	34
23	Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz, 1292, 1295 und 1297 CIC	36
Der Bischof von Speyer		
24	Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 2025	44
25	Einladung zur Chrisam-Messe	47
26	Gesetz zur Änderung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für das Bistum Speyer (HKRO)	47
27	Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für das Bistum Speyer (HKRO) – Lesefassung	48
28	Gesetz über die Vermögensverwaltungs- und Vermögensaufsichtsgremien in der Diözese Speyer (VGG) – Neufassung	63
29	Profanierung der Kapelle in der Asklepios-Südpfalz-Klinik Kandel	78
Dienstnachrichten		79

Die deutschen Bischöfe

22 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2025

Liebe Schwestern und Brüder, liebe Gemeinde,

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Mit diesen Worten beginnt Artikel 1 des Grundgesetzes. Jedem Menschen ist diese Würde gegeben, niemand muss sie sich verdienen, niemand kann sie verlieren. Für uns Christen gründet die Würde darin, dass Gott jeden Menschen als sein Ebenbild geschaffen hat. Sie ist Ausdruck seiner Liebe zu allen Menschen.

Doch an vielen Orten dieser Welt müssen Menschen für ihre Würde kämpfen. Darauf macht uns die diesjährige Misereor-Fastenaktion aufmerksam. Unter dem Leitwort „Auf die Würde. Fertig. Los!“ stellt sie eine tamilische Minderheit in Sri Lanka in den Mittelpunkt, deren Vorfahren in der Kolonialzeit als Teepflücker aus Indien geholt und wie Sklaven behandelt wurden. Bis heute ist ihre Lebenssituation äußerst prekär: Die meisten von ihnen sind immer noch als Plantagenarbeiter im Hochland von Sri Lanka tätig, sie werden sozial benachteiligt und politisch diskriminiert. Die Misereor-Partnerorganisation Caritas Sri Lanka verhilft ihnen zu ihren Rechten, kämpft um eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen und eröffnet ihren Kindern und Jugendlichen Bildungsmöglichkeiten.

Die Würde des Menschen ist unantastbar: Lassen Sie uns gemeinsam mit Misereor und seinen Partnerorganisationen dafür sorgen, dass dieser Satz für alle Menschen Wirklichkeit wird!

Setzen Sie am kommenden Sonntag bei der Misereor-Kollekte ein Zeichen gelebter Solidarität und Nächstenliebe, ganz im Sinne des Leitworts der Misereor-Fastenaktion: „Auf die Würde. Fertig. Los!“

Fulda, den 26.09.2024

Für das Bistum Speyer

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am 4. Fastensonntag, dem 30. März 2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 6. April 2025, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

Hinweise zur Fastenaktion Misereor 2025

Die 67. Misereor-Fastenaktion steht 2025 unter dem Leitwort „Auf die Würde. Fertig. Los!“. Das größte katholische Hilfswerk für Entwicklungszusammenarbeit stellt in dieser Aktion eine tamilische Bevölkerungsgruppe aus Sri Lanka in den Mittelpunkt, deren Vorfahren in der Kolonialzeit als Teepflückerinnen und Teepflücker aus Indien geholt wurden. Die Lebenssituation der Menschen hat sich seither kaum verändert: Die politische Teilhabe ist unzureichend, der Zugang zu staatlichen Sozialleistungen und Bürgerrechten wird stark erschwert. Selbst sauberes Trinkwasser und sanitäre

Einrichtungen fehlen. Versuchen die Menschen, sich an anderen Orten ein neues Leben aufzubauen, werden sie aufgrund ihrer Herkunft oft diskriminiert. Dem wirkt die Partnerorganisation Caritas Sri Lanka-SEDEC mit Unterstützung von Misereor entgegen: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebnen Männern, Frauen und Kindern den Weg in ein würdevolles und selbstbestimmtes Leben.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 9. März 2025, im Bistum Essen eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Sri Lanka sowie Gläubigen aus dem Bistum feiert Misereor um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Antonius in Essen-Fronhausen einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Bitte hängen Sie das Aktionsplakat zur Fastenaktion gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf, zum Beispiel im Schaukasten und am Schriftenstand. Das Misereor-Schild können Sie am Opferstock in Ihrer Kirche anbringen.

2025 erscheint das 25. Misereor-Hungertuch. Es wurde von der Erfurter Künstlerin Konstanze Trommer mit dem Titel „Gemeinsam träumen – Liebe sei Tat“ geschaffen und setzt sich kritisch mit gesellschaftspolitischen und ökologischen Themen auseinander. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit und stehen unter fastenaktion.misereor.de/liturgie zum Download bereit. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene können auch in gedruckter Form bestellt werden.

Der Misereor-Fastenkalendar 2025 und die Fastenimpulse (fastenaktion.misereor.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit. Mehr dazu finden Sie unter: kinderfastenaktion.de. Rucky Reiselustig nimmt die Kinder dieses Jahr mit nach Sri Lanka.

Für gemeinsame Spendenaktionen in der Fastenzeit zugunsten der Arbeit von Misereor stellt das Hilfswerk viele Anregungen bereit: Beim „Coffee Stop“ zum Beispiel wird in den Gemeinden fair gehandelten Kaffee oder Tee gegen eine Spende ausgeteilt. Am Freitag, dem 4. April 2025, ruft Misereor den bundesweiten „Coffee Stop“-Aktionstag aus. Empfohlen wird auch die Teilnahme an der „Solibrot“-Aktion, ein Solidaritätslauf oder ein Fastenessen in der Gemeinde. Inspirationen und Tipps zu solchen Aktionen finden Sie auf misereor.de/aktionen.

Am 4. Fastensonntag, dem 30. März 2025, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie an diesem Wochenende bitte auch die Spendentütchen in der Kirche aus. Diese können auch dem Pfarrbrief beigelegt werden.

Am 5. Fastensonntag, dem 6. April 2025, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projekte in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Spenden sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Die Kollekte soll zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskasse an Misereor weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 / 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und im Internet unter www.misereor-medien.de.

23 Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz, 1292, 1295 und 1297 CIC

Die am 2. März 2023 von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz approbierten Generaldekrete zu c. 1272, c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC wurden durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognosziert (Prot. Nr.749/2005), das am 2. Januar 2024 bei der Deutschen Bischofskonferenz eingegangen ist. Die Promulgation gemäß Artikel 16 Absatz 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. Februar 2021 ist bereits erfolgt. Die „Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC“ treten spätestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2025 in Kraft, wobei den (Erz-)Bischöfen ermöglicht wird, das Inkrafttreten der vorgenannten Generaldekrete durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in Kraft (vgl. dazu OVB Nr. 6/2024).

Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC

Hiermit wird auf Grund des c. 1277 Satz 2 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Generaldekret gilt im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für Akte der außerordentlichen Verwaltung des Vermögens der Diözese im Sinne des c. 1277 CIC.
- (2) Dieses Generaldekret gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushalts.

§ 2 Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung

Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC sind:

1. die Errichtung, der Erwerb, die Übernahme, die Auflösung oder die Veräußerung einer kirchlichen Einrichtung, unabhängig von ihrer Rechtsform; dasselbe gilt in Bezug auf selbstständige Wirtschaftsunternehmen oder Beteiligungen an diesen, sofern solche Rechtsgeschäfte nicht von den Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC erfasst werden;
2. die Ablösung einer Bau- und Unterhaltungsverpflichtung sowie einer anderen Leistung eines Dritten;
3. die Abgabe von Patronatserklärungen nach Maßgabe des weltlichen Rechts.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekonoziierte Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2025 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten dieses vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 CIC – Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekonoziierten Fassung außer Kraft.

Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC

Hiermit wird auf Grund der cc. 1292 § 1 Satz 1, § 2 und 1297 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Generaldekret findet im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Anwendung auf folgende öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts:

1. die Diözese,
2. den Bischöflichen Stuhl,
3. das Domkapitel,
4. die Kirchengemeinden (Pfarreien) und die aus ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbände/Zusammenschlüsse und Zweckverbände,
5. Rechtsträger auf kirchengemeindlicher (pfarrlicher) Ebene, insbesondere Gotteshaus- und Stellenvermögen sowie weitere rechtlich selbstständige Stiftungen,
6. weitere öffentliche juristische Personen unabhängig davon, ob sie diesen Status durch die zuständige Autorität bei der Errichtung oder nachträglich erlangt haben.

(2) Dieses Generaldekret gilt, wenn die jeweilige Untergrenze nach § 2 Absatz 1 überschritten wird, unabhängig von einer rechtmäßigen Zuweisung zum Stammvermögen (c. 1291 CIC), sowohl

- a) für jede Veräußerung von Kirchenvermögen (c. 1257 § 1 CIC) als auch
- b) für jedwedes Rechtsgeschäft, durch das die wirtschaftliche Lage einer öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 verschlechtert werden könnte (c. 1295 CIC); dies ist stets der Fall, wenn die nach § 2 Absatz 1 festgesetzte Untergrenze überschritten wird.

(3) Dieses Generaldekret gilt auch für Verträge über die Vermietung und Verpachtung nach § 5.

(4) Dieses Generaldekret gilt nicht für die Anlage und die Verwaltung von Vermögen, die unter Einhaltung von qualifizierten Anlagerichtlinien erfolgen, wenn diese vom Diözesanbischof erlassen oder – falls nach Maßgabe der geltenden Statuten der öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 beschlossen – genehmigt worden sind. Der Diözesanbischof bedarf in beiden Fällen der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats.

§ 2 Unter- und Obergrenze

(1) Als Untergrenze wird für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 ein Betrag in Höhe von 250.000 Euro festgelegt.

In Diözesen

- a) mit bis zu 500.000 Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag bis zu 750.000 Euro erhöht werden,
- b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1 Million Euro erhöht werden,
- c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1,5 Millionen Euro erhöht werden,
- d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 2 Millionen Euro erhöht werden.

Über die Erhöhung der Untergrenze nach Satz 2 entscheidet der Diözesanbischof entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen in der jeweiligen Diözese, wobei die Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 verschieden sein kann von der Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5.

(2) Als Obergrenze wird festgelegt in Diözesen

- a) mit bis zu 500.000 Katholiken ein Betrag in Höhe von 10 Millionen Euro,
- b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken ein Betrag in Höhe von 15 Millionen Euro,
- c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 20 Millionen Euro,
- d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 25 Millionen Euro.

(3) Für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6 gilt die nach Absatz 1 für juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 festgelegte Untergrenze, es sei denn in den genehmigten Statuten dieser Rechtsträger sind höhere Wertgrenzen festgelegt. In diesem Fall bedürfen die Statuten der Genehmigung des Diözesanbischofs, dessen Entscheidung wegen der Abweichung die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats sowie des Konsultorenkollegiums erfordert. Die Obergrenze richtet sich nach Absatz 2.

§ 3 Zustimmungsvorbehalte und Vorabzustimmung; Wertermittlung

(1) Bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, welche die nach § 2 Absatz 1 festgelegte Untergrenze überschreiten, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).

(2) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, welche die Untergrenze nach Absatz 1 überschreiten, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums (c. 1292 § 1 CIC); dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine

kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).

(3) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung können der diözesane Vermögensverwaltungsrat und das Konsultorenkollegium jeweils beschließen, dass für einzelne zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen ihre Zustimmung als bereits erteilt gilt. Die Voraussetzungen für eine als erteilt geltende Zustimmung sind im jeweiligen Beschluss festzulegen. Kirchenaufsichtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

(4) Solange dem Domkapitel die vermögensbezogenen Aufgaben des Konsultorenkollegiums zukommen, bedürfen abweichend von Absatz 1 Satz 1 vom Domkapitel getätigte zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte nur der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Für die Bestimmungen des Gegenstandswerts gelten die Vorschriften des weltlichen Rechts.

§ 4 Bauvorhaben

(1) Bauvorhaben sind die Errichtung, Änderung oder Instandsetzung baulicher Anlagen.

(2) Bei Rechtsgeschäften in Form von Verträgen über Planungs- und Bauleistungen tritt an die Stelle des einzelnen Rechtsgeschäfts das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft.

(3) Als Bemessungsgrundlage für das Überschreiten der Unter- und Obergrenze nach § 2 sind die Bruttobaukosten nach der Kostenschätzung maßgebend.

(4) Für Nachträge im Rahmen von Bauvorhaben legt der Diözesanbischof eine gesonderte Wertgrenze fest, welche nicht an die Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gebunden ist, jedoch die in der jeweiligen Diözese festgesetzte Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) bis d) nicht überschreiten darf. Überschreitet ein Nachtrag die nach Satz 1 festgesetzte gesonderte Wertgrenze, gelten § 3 Absatz 1 und 2 entsprechend.

(5) Führen Nachträge dazu, dass das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft die festgesetzte Untergrenze nach § 2 überschreitet, so bedürfen diese Nachtragsgeschäfte stets der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums, auch wenn die Nachträge selbst die Untergrenze nach Absatz 4 nicht überschreiten.

(6) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5 Verträge über Vermietung und Verpachtung

(1) Rechtsgeschäfte im Sinne des c. 1297 CIC sind Verträge über die Vermietung und Verpachtung von Kirchenvermögen.

(2) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen Verträge über Vermietung und Verpachtung, die

a) unbefristet sind oder

b) befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahren und in beiden Fällen deren Miete oder Pacht die vom Diözesanbischof festgesetzte Höhe übersteigt.

(3) Bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, ist die Zustimmung des

diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. § 3 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums; dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2025 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten des vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC – Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung außer Kraft.

Empfehlungsteil

Teil A: Empfehlungen für qualifizierte Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC

Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 des Codex Iuris Canonici (CIC) sollen wenigstens folgende Vorgaben für den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung von Finanzanlagen einschließlich Finanzkontrakten¹ im Rahmen der Verwaltung von kirchlichem Vermögen enthalten (qualifizierte Anlagerichtlinien):

1. Anwendungsbereich, Risikotragfähigkeit

- a) Anlagerichtlinien bestimmen die kirchlichen juristischen Personen, die von ihnen erfasst werden (subjektiver Anwendungsbereich).

¹ Finanzkontrakt bezeichnet im Finanzwesen standardisierte Verträge, die den Austausch von Zahlungsströmen zum Gegenstand haben.

b) Anlagerichtlinien haben das Prinzip der (doppelten) Proportionalität² zu beachten. Es ist insbesondere auf die jeweilige Risikotragfähigkeit der von den Anlagerichtlinien erfassten kirchlichen juristischen Personen abzustellen. Anlagerichtlinien sind regelmäßig auf Anpassungsbedarf zu überprüfen.

2. Sorgfaltspflichten

a) Anlagerichtlinien und Anlagenverwaltung haben stets das geltende Recht zu wahren. Sie haben insbesondere die Regelungen des c. 1284 § 1; § 2 CIC, besonders Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 6 und des c. 1294 § 2 CIC zu beachten und daher auch Regelungen für die Wahrung des Sorgfaltsmaßstabs durch alle von ihnen erfassten Vermögensverwalter aufzustellen.

b) Auch für den Fall einer Beauftragung Dritter mit der Vermögensanlage oder der Beratung durch Dritte ist im Rahmen von Anlagerichtlinien vorsorglich sicher zu stellen, dass die kirchlicherseits verantwortlichen vermögensverwaltenden Organe lediglich solche Finanzanlagen tätigen, deren Risikostruktur sie selbst zuverlässig beurteilen oder uneingeschränkt nachvollziehen können.

3. Risikostruktur und deren Überwachung (Anlageverwaltung)

a) Anlagerichtlinien stellen umfassende Anforderungen an die Risikostruktur des Finanzanlagevermögens auf. Dies erfordert insbesondere Regelungen

- zum Ausschluss unerwünschter Risiken im Finanzanlagevermögen,
- zu qualitativen Begrenzungen für nicht lediglich unerhebliche Risiken im Finanzanlagevermögen,
- zu quantitativen Begrenzungen mindestens für Marktrisiken, Emittentenrisiken, Länderrisiken und Konzentrationsrisiken im Finanzanlagevermögen; diese Begrenzungen sind in Relation zum Wert des betreffenden Finanzanlagevermögens vorzunehmen.

Darüber hinaus sind gemäß Satz 1 folgende Regelungen geboten:

- zur Zulässigkeit von Risiken im Direktbesitz oder nur als Fondsanteile,
- zum Einsatz und zur Zwecksetzung derivativer Finanzinstrumente,
- zur Einhaltung der Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz zu ethisch-nachhaltigen Vermögensanlagen.

b) Anlagerichtlinien stellen hinreichende Anforderungen an die Überwachung der Risikostruktur im Finanzanlagevermögen auf.

Dies erfordert insbesondere Regelungen betreffend:

- die qualitative und die quantitative Erfassung der wesentlichen Risiken im Finanzanlagevermögen,
- die Bewertung quantitativ zu begrenzender Risiken,

² Das Prinzip der (doppelten) Proportionalität besagt, dass Anlagerichtlinien das Risikoprofil der regulierten Finanzanlagevermögen berücksichtigen müssen. Entscheidend ist hierbei nicht nur der Umfang von Vermögen und Finanztransaktionen, sondern auch deren Struktur und die Komplexität der enthaltenen Risiken.

- die Zerlegung strukturierter Finanzanlagen und -kontrakte zum Zwecke der quantitativen Risikobegrenzung,
- die Bestimmung, dessen, was zum Finanzanlagevermögen gehört (Abgrenzung), und die Bewertung der einzelnen Bestandteile des abgegrenzten Finanzanlagevermögens,
- die Wahrung der Anforderungen gemäß Buchstabe a).

4. Organisationsstruktur

Anlagenrichtlinien enthalten Regelungen für

- die Verwaltung des Finanzanlagevermögens,
- deren Überwachung einschließlich der Berichterstattung an die verantwortlichen Gremien und Organe sowie
- eine hinreichende Organisationsstruktur.

Teil B: Genehmigungskatalog

Nachfolgend aufgeführte Rechtsgeschäfte des (hier ist der betreffende Rechtsträger zu nennen, insbesondere Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, öffentlich-rechtliche Stiftungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im kirchlichen wie im weltlichen Rechtsverkehr der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius (c. 1281 § 2 CIC):

Abschnitt I: Rechtsgeschäfte der örtlichen Verwaltungsorgane

1. bei Rechtsgeschäften ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:

- a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken und deren Änderung sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten, jeweils einschließlich des schuldrechtlichen Geschäfts;
- b) Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;
- c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten an kirchlichen Grundstücken;
- d) Verträge über Bau- und Unterhaltungsverpflichtungen, Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;
- e) Annahme von mit einer Verpflichtung belasteten Schenkungen, Zuwendungen und Vermächtnissen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften;
- f) Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen, insbesondere Schuldübernahme und Schuldbeitritt, sowie Rangrücktrittserklärungen;
- g) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
- h) Abschluss und wesentliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- i) Verträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern;
- j) Gesellschaftsverträge und deren Änderung sowie der Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft;

- k) Begründung von Vereinsmitgliedschaften;
- l) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und teilweise oder vollständige Schließung von Einrichtungen einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
- m) Errichtung oder Umwandlung juristischer Personen;
- n) Erteilung von Gattungsvollmachten;
- o) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Buchstabe c) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Sanierungsausgleichsverträge, Durchführungsverträge im Rahmen von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen;
- p) alle Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des örtlichen Vermögensverwaltungs- und Vertretungsorganes und der örtlichen pfarrlichen Gremien, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
- q) Beauftragung von Rechtsanwälten;
- r) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten (ausgenommen Mahn- und Vollstreckungsverfahren) und deren Fortführung in weiteren Rechtszügen, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist die bischöfliche Behörde unverzüglich zu benachrichtigen.
- s) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche;
- t) Verträge über Beteiligungen, Finanzanlagen und -instrumente jeder Art, soweit sie nicht vom Diözesanbischof erlassener oder kirchenaufsichtlich genehmigter qualifizierter Anlagerichtlinien unterfallen.

2. Rechtsgeschäfte, die einen vom Diözesanbischof innerhalb eines Rahmens von 15.000 Euro bis 50.000 Euro festzulegenden Betrag überschreiten:

- a) Schenkungen;
- b) Aufnahme von Darlehen und die Vereinbarung von Kontokorrentkrediten sowie die Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
- c) Kauf- und Tauschverträge;
- d) Werkverträge mit Ausnahme der unter Ziffer 1 Buchstabe i) genannten Verträge;
- e) Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträge;
- f) Abtretung von Forderungen, Schulderrlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse nach §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen;
- g) Miet-, Pacht- und Leasingverträge, die unbefristet sind oder befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahren und in beiden Fällen deren Miete oder Pacht die vom Diözesanbischof nach dieser Ziffer allgemein festgesetzte Höhe übersteigt.

Abschnitt II: Bestimmung des Gegenstandswertes

Für die Bestimmungen des Gegenstandswerts gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Abschnitt III: Vorabgenehmigungen

Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung kann die kirchliche Aufsichtsbehörde regeln, dass für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte nach Abschnitt I unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung als bereits erteilt gilt. Zu den Voraussetzungen nach Satz 1 gehört die Wahrung bestehender Zustimmungsvorbehalte des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums.

Der Bischof von Speyer

24 Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 2025

Liebe Schwestern und Brüder!

Mit den vierzig Tagen der Vorbereitung auf Ostern rückt wieder das Fasten, das bewusste Maßhalten und Verzichten auf sonst in unserem Alltag Selbstverständliches, ins gemeinsame Bewusstsein. Die Einübung in Fasten und Verzicht gehört fest zur menschlichen Religions- und Kulturgeschichte. Das Fasten Jesu als Vorbereitung auf sein öffentliches Wirken reiht sich in das Fasten vieler religiöser Gestalten ein. Es bildet neben Gebet und Almosen den Grundbestand dessen, was Frömmigkeit ausmacht. Sicherlich hat es zu jeder Zeit Übertreibungen und Verzerrungen dieser gläubigen Praxis gegeben: eine rigorose Leibfeindlichkeit oder auch veräußerlichte Ritualisierung. Die Propheten wie auch Jesus üben scharfe Kritik an bestimmten Formen des Fastens, die nur der eigenen Zurschaustellung dienen. Und gegenüber allen, die scheinbar fromm die Fastengebote einhalten, den Nächsten aber unterdrücken und ausbeuten, wird die Kritik vernichtend: All eure Opfer sind mir ein Gräuel (vgl. Jes 1,13). Das ist „ein Fasten, wie ich es wünsche: die Fesseln des Unrechts zu lösen, ... dem Hungrigen dein Brot zu brechen, obdachlose Arme ins Haus aufzunehmen, (und) wenn du einen Nackten siehst, ihn zu bekleiden“ (Jes 58,5ff).

Mit der Schärfe dieser Kritik rückt der tiefe, bleibende Sinn des gläubigen Fastens in den Mittelpunkt: Der Mensch nimmt sich selbst aus freien Stücken bewusst zurück, damit Gott, der Urheber allen Lebens und aller lebendigen Beziehungen, wieder in den Mittelpunkt treten kann. Er nimmt sich selbst zurück, um dem großen Miteinander allen Lebens zu dienen. Durch das bewusste Fasten und Verzichten übt sich der Mensch in eine Haltung der Demut ein: in eine Haltung, nicht alles haben und konsumieren, nicht alles machen und beherrschen zu können, nicht alles dem eigenen Narzissmus unterordnen zu wollen. Durch das Fasten kann Gott wieder Kraft in unserem Leben gewinnen. Es kann uns Augen und Ohren öffnen für die vielen, denen es am Notwendigen fehlt. Es kann uns das Herz öffnen, Brot und Leben mit ihnen zu teilen. Das Fasten öffnet den Raum für die befreiende Reich-Gottes-Botschaft Jesu. Daher hat Jesus gefastet und sich der Versuchung ausgesetzt, bevor er mit Vollmacht sein Evangelium in die Welt getragen hat: „Das Reich Gottes ist nahe. Kehrt um und glaubt an das Evangelium!“ (Mk 1,15)

Aber, so könnte man einwenden, kommt dieses Plädoyer für das Fasten nicht zur Unzeit? Haben wir nicht in den zurückliegenden Jahren der Pandemie so weitgehenden Verzicht auferlegt bekommen, vor allen in den Lockdown-Zeiten, dass es doch jetzt eher um die Freude über die Aufhebung der Corona-

Maßnahmen, um das Nachholen des Entbehrten geht. Am Ende von Pandemien muss doch das Fest und nicht der erneute Verzicht stehen. Doch solche Freude, wenn sie nicht nur aus Konsumrausch bestehen soll, will sich nicht wirklich tragfähig einstellen. Nicht nur, weil die Krankheit mit dem Ende der Maßnahmen nicht einfach überwunden ist. Sondern, weil so viele andere schwerwiegende Probleme sich im Zusammenleben auf unserem Planeten aufgetan oder verschärft haben. Fasten und Verzicht stehen für viele aus ganz anderem Grund auf der Tagesordnung – nicht als freiwillige Frömmigkeitsübung, sondern weil sie schlichtweg mit ihrem Einkommen nicht mehr auskommen, die Inflation und hohe Energiekosten an der existentiellen Grundlage rütteln und der Krieg in der Ukraine seine verheerenden Auswirkungen zeigt.

Gerade in dieser Situation erweisen die drei Säulen der Frömmigkeit ihre Tragkraft: Gebet, Fasten und Almosen. Im Gebet verbinden wir uns mit dem Gott, der sich in Jesus Christus mit allen, die Gewalt und Unrecht erleiden, identifiziert hat. Das Gebet, ob persönlich oder gemeinsam und öffentlich, hat Kraft, weil es dem Machtwahn des Menschen die Herrschaft Gottes entgegensetzt und den Raum für die größere Gerechtigkeit seines Reiches öffnet.

Das gleiche gilt von der zweiten Säule, dem Fasten. Das Wertvolle daran ist, dass es bewusst geschieht: ein bewusster Akt der Solidarität mit allen, denen das Nötigste zum Leben verwehrt ist. Ein bewusster Akt des eigenen Verzichtes, um der gesunden Balance des Ganzen willen, des Zusammenwohnens aller in dem einen Haus der Schöpfung.

Damit hängt die dritte Säule des Lebens aus dem Glauben zusammen: das, was die Bibel Almosen-Geben nennt – das persönliche Opfer zur Linderung der Not, die konkrete eigene Beteiligung am Aufbau einer gerechteren Welt. In jeder Fastenzeit leisten wir mit der Misereor-Kollekte einen wichtigen Beitrag hierfür. Katastrophen wie das Erdbeben in der Türkei und Syrien fordern unsere Solidarität und Hilfe zusätzlich heraus. Schon heute möchte ich auf die Sonderkollekte am nächsten Sonntag für alle, die von diesem verheerenden Beben getroffen sind, hinweisen und allen Spendern von Herzen danken.

Liebe Schwestern und Brüder, manchmal habe ich den Eindruck, unsere Welt droht aus den Fugen zu geraten. Immer schon musste das Macht- und Geltungsstreben, die Habsucht und Gier sowie der Narzissmus des Menschen in zivilisierte Bahnen gelenkt werden. Der Machtwahn, der sich an kein Völkerrecht hält und jetzt im Ukrainekrieg offenbar wird; die Besitzgier, die viele ignorant sein lässt gegenüber den Bedrohungen des Klimawandels und der himmelschreienden Ungerechtigkeit, dass die ärmsten Länder am meisten darunter zu leiden haben; der zur Schau getragene Narzissmus gewisser Typen im Machtspiel dieser Welt – all das nährt das ungute Gefühl, dass Hemmschwellen immer weiter absinken. Ohne die kann es aber keine zivilisierte Gesellschaft, keine Humanität geben.

Gegen diese Enthemmung hat die Kirche immer schon visionär die drei evangelischen Räte gesetzt. Es geht um Weisungen und Ermutigungen, aus dem Evangelium Jesu Christi, aus seiner Botschaft vom anbrechenden Reich Gottes heraus, das eigene Leben umzugestalten. Die drei Räte lauten: Gehorsam, Armut und Keuschheit. Natürlich müssen auch sie richtig verstanden und gelebt werden. Auch sie leiden unter geschichtlichen Engführungen und Verzerrungen. Heute verstehen wir tiefer, wie ein falsch verstandener Gehorsam sowie eine auf den Bereich der Sexualität fixierte Keuschheit geradezu zu Perversionen der erlösenden und befreienden Botschaft Jesu geführt haben. Bis dahin, dass auch auf diese Weise der Boden bereitet wurde für sexualisierte Gewalt im Raum der Kirche. Gerade auf diesem

sehr ernsten Hintergrund ist es wichtig, Irrwege zu korrigieren und den tieferen Sinn der evangelischen Räte wiederzuentdecken und zum Leuchten zu bringen.

Alle drei Räte sind von einem gewissen Verzicht geprägt. Wer nach dem Rat des Gehorsams zu leben sich bemüht, bittet wie König Salomon um ein hörendes Herz. Denn nur wer hört, kann auf rechte Weise Macht ausüben. Er macht sich nicht selbst zum Mittelpunkt, sondern bindet sich an Gott und seine Herrschaft. Er hört auf den Geist, der dem ganzen Volk Gottes verliehen ist. Wer nach dem evangelischen Rat der Armut zu leben sucht, der übt sich darin ein, seine Geltungs- und Besitzansprüche, seinen Lebensstil zu überdenken aus Liebe zur Schöpfung und aus Solidarität mit den Armen dieser Welt. Wer nach den evangelischen Räten zu leben sucht, der übt eine „keusche“, das heißt, nicht von der eigenen Begehrlichkeit geprägte, achtsame Geistes- und Lebenshaltung ein. Der gewinnt eine Liebe, die den Anderen aus seinem gottgeschenkten Ursprung um seiner selbst willen achtet und ehrt und ihn in Freiheit und Eigenverantwortung seinen eigenen Weg finden lässt.

Wir brauchen eine geistige Erneuerung in unserer Welt, eine Spiritualität, die aus der Achtung vor Gott und der „Ehrfurcht vor dem Leben“ (Albert Schweitzer) geboren ist. Die Kirche hat so sehr an Glaubwürdigkeit verloren, dass ihr spiritueller Schatz, wie er sich in den Säulen der Frömmigkeit und den evangelischen Räten zeigt, kaum noch zum Leuchten kommt. Das Einüben in bewusstes Fasten und Verzichten ist nicht nur eine Aufgabe für den einzelnen Gläubigen, sondern für die ganze Kirche. Deswegen ist der Weg der Synodalität hier in Deutschland wie auch weltweit als geistliche Erneuerung so wichtig, die Mut macht zu einer grundlegenden Reform aus den evangelischen Räten heraus.

Denn es entspricht zutiefst dem Evangelium, wenn das Führen und Leiten wieder stärker an das Hören gebunden wird. Das ist ein Verzicht auf Macht um des Evangeliums willen. Es entspricht dem Umkehrruf des Evangeliums, wenn sich nicht zuerst um das eigene Ansehen und den eigenen Machterhalt gesorgt, sondern aus der Perspektive der Betroffenen von Unrecht, Gewalt und Leid her gedacht, empfunden und gehandelt wird. Das ist ein Verzicht auf Selbstschutz und Besitzstandwahrung um des Evangeliums willen. Und es entspricht dem Evangelium, wenn die Achtung und Ehrfurcht voreinander gegen jede Art von Übergriffigkeit und die Qualität der Beziehung zum entscheidenden Markenkern christlicher Liebe wird und nicht Lasten geschnürt werden, unter denen sich Menschen ausgegrenzt und diskriminiert fühlen. Das ist ein Verzicht auf jede Art von Anmaßung und Kontrolle um des Evangeliums willen.

Liebe Schwestern und Brüder, unsere Welt braucht nicht nur Waffen, sondern vor allem geistige und moralische Kraft, sich gegen alle zerstörerischen Mächte zu stellen. Das geht nicht ohne Einübung in den Verzicht, ohne spirituelle Grundlegung. Der geistliche Schatz, der der Kirche anvertraut ist, kann hier Wertvolles beitragen. Überall, wo wir uns so als Kirche aufmachen und geistlich erneuern, können wir Hoffnungszeichen in die Welt senden. Dann werden wir wieder mehr zu dem, wohin uns unsere Vision führen will: ein Segensort für die Menschen und ihren Weg in die Zukunft. Die Fastenzeit vor Ostern bietet uns dazu wieder eine neue Chance. Dazu segne uns der lebendige Gott, der uns in Christus durch den Tod ins Leben führt.

Ihr Bischof
+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann

25 Einladung zur Chrisam-Messe

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann lädt alle Priester, Diakone und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums herzlich ein zur Mitfeier der Chrisam-Messe mit Erneuerung des Weiheversprechens und Weihe der hl. Öle am Montag der Karwoche, 14. April, um 17.00 Uhr im Dom zu Speyer.

Alle mitfeiernden Priester sollen nach Möglichkeit bei dieser Messfeier konzelebrieren. Bitte bringen Sie dazu Albe und weiße Stola mit. Die Dekane konzelebrieren am Altar. Bitte bringen Sie dazu Ihre Albe mit und kommen Sie zum Anlegen von Messgewand und Stola in die Domsakristei. Falls Dekane an der Teilnahme verhindert sind, mögen Sie bitte den Prodekan oder einen anderen Priester des Dekanats bitten, sie zu vertreten. Auch die Diakone sollen nach Möglichkeit die Chrisam-Messe in Albe und weißer Stola mitfeiern. Treffpunkt für alle Priester und Diakone ist die Krypta des Domes.

Bischof Dr. Wiesemann weiht im Rahmen dieser Eucharistiefeier das Öl für die Krankensalbung, das Katechumenenöl für die Taufe und den Chrisam für Taufe, Firmung, Priester- und Bischofsweihe sowie für Altar- und Kirchweihe. Damit die anschließende Verteilung der hl. Öle in guter Weise durchgeführt werden kann, mögen diese nach der Chrisam-Messe bitte nur von den Dekanen in der Katharinenkapelle des Doms abgeholt werden. Die Verteilung der hl. Öle an die einzelnen Pfarreien geschieht sodann über die Dekanate. Eine Abholung zu einem anderen Termin ist nach Vereinbarung mit den Domsakristanen (0151/14879673 bzw. sakristei@bistum-speyer.de) möglich.

26 Gesetz zur Änderung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für das Bistum Speyer (HKRO)

Art. 1: Änderung der HKRO

1.) § 2 wird um folgenden Abs. 7 erweitert:

(7) Auf pfarrlicher Ebene vereinnahmte Kollekten und Spenden, für die der Spender keine Zweckbindung verfügt hat, sind dem laufenden Haushalt der Kirchengemeinde zuzuführen (can. 531 CIC). Dies gilt auch, wenn die Einzahlung auf den Girokonten der Kirchenstiftungen stattgefunden hat.

Art. 2: Neuverkündung der HKRO

Das Bischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, die geänderte Fassung der HKRO im Oberhirtlichen Verordnungsblatt neu zu verkünden.

Speyer, 05. März 2025

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

27 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für das Bistum Speyer (HKRO) – Lesefassung

Präambel

Alle Verwalter kirchlicher Güter sind gehalten, ihr Amt mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters zu erfüllen (can. 1284 § 1 CIC). Hieraus entwickelt sich die Verpflichtung zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltungsführung mit dem Ziel einer langfristigen Erhaltung des Vermögens.

Diese Grundsätze müssen bei allen Entscheidungen, die Auswirkungen auf das Vermögen haben, berücksichtigt werden.

Diese Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung bildet die rechtliche Grundlage für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Bistum Speyer.

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für

1. das Bistum Speyer,
2. den Bischöflichen Stuhl des Bistums Speyer
3. das Domkapitel Speyer
4. das Bischöfliche Priesterseminar St. German in Speyer
5. die Emeritananstalt der Diözese Speyer
6. die Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer
7. die Kath. Kirchengemeinden im Bistum Speyer
8. die Kath. Kirchenstiftungen im Bistum Speyer
9. die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellten weiteren Stiftungen
10. die Kath. Gesamtkirchengemeinden im Bistum Speyer.

Diese juristischen Personen werden im Folgenden als kirchliche Rechtsträger bezeichnet.

(2) Die Anwendung dieser Ordnung kann für andere kirchliche Rechtsträger und Einrichtungen, die gem. § 32 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer - Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) - oder durch andere Rechtsvorschriften der kirchlichen Vermögensaufsicht unterstellt sind, durch den Ortsordinarius angeordnet werden.

(3) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) – bleiben von dieser Ordnung unberührt.

(4) Alle kirchlichen Rechtsträger im Geltungsbereich dieser Ordnung sind berechtigt von deren buchhalterischen Vorschriften abzuweichen, sofern sie umfassend und vollständig die Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) anwenden.

§ 2

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Es ist für jeden kirchlichen Rechtsträger ein eigener Haushalt aufzustellen und zu führen. Alle Erträge und Aufwendungen sind im Haushalt abzubilden.

(2) Kirchliche Rechtsträger haben ihren Haushalt so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben und ihre ständige Zahlungsbereitschaft gesichert sind.

(3) Der Haushalt ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen.

(4) Die Planung und Bewirtschaftung des Haushaltes (Erträge und Aufwendungen) und die Bewertung von Vermögen und Kapital sind mit der gebotenen Umsicht und Sorgfalt vorzunehmen. Grundlage sind dabei die Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

(5) Kirchliche Haushalte sind unter Beachtung aller Sorgfaltspflichten zu bewirtschaften (can. 1284 § 1 CIC).

(6) Durch die Organisation der Abläufe und die Ordnung der Befugnisse der mit der Verwaltung betrauten Personen ist sicherzustellen, dass Misswirtschaft und Veruntreuung wirksam entgegengetreten wird.

(7) Auf pfarrlicher Ebene vereinnahmte Kollekten und Spenden, für die der Spender keine Zweckbindung verfügt hat, sind dem laufenden Haushalt der Kirchengemeinde zuzuführen (can. 531 CIC). Dies gilt auch, wenn die Einzahlung auf den Girokonten der Kirchenstiftungen stattgefunden hat.

§ 3

Stammvermögen

(1) Stammvermögen ist jener Teil des Vermögens eines kirchlichen Rechtsträgers, das aufgrund einer ausdrücklichen Widmung zur bleibenden Ausstattung und dauerhaften Erfüllung der Zweckbestimmung des Rechtsträgers vorgesehen ist.

(2) Stammvermögen darf nicht verschenkt werden (can. 1285 CIC) und unterliegt besonderen Genehmigungsvorbehalten (cc. 1291, 1292 CIC). Das Stammvermögen ist in seinem wirtschaftlichen Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(3) Bei Kirchenstiftungen (*Fabrikfonds/fabrica ecclesiae*) umfasst das Stammvermögen das Grundstockvermögen der Kirchenstiftung und andere der Kirchenstiftung zur bleibenden Ausstattung und dauerhaften Erfüllung ihrer Zweckbestimmung zugewiesenen Vermögenswerte sowie sonstige, nicht zum Grundstockvermögen gehörende Vermögensbestandteile, insbesondere der Kirchenbau selbst.

(4) Das Stammvermögen, das nicht zum Grundstockvermögen (§ 4) gehört, ist bei der Bilanzierung als Ausstattungskapital auszuweisen.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der kirchlichen Stiftungen unterfällt den Regeln des staatlichen Rechtes und wird ungeschmälert erhalten. Der kirchliche Rechtsträger verwendet die Erträge des Grundstockvermögens nach Abzug der für den Substanzerhalt notwendigen Erträge für die satzungsgemäß bestimmten Zwecke.
- (2) Das Grundstockvermögen der Kirchenstiftungen besteht aus:
 - a. allen Grundstücken, die sich im Eigentum der Stiftung befinden,
 - b. allen Gebäuden, die nicht als Kirche, Kapelle, Pfarrhaus, Pfarrheim oder Kindertagesstätte seelsorglich genutzt werden,
 - c. dem als Grundstockvermögen bestimmten Finanzvermögen (z. B. aus dem Verkauf von Immobilien) und
 - d. den Erlösen aus Erbschaften und Vermächtnissen, wenn der Erblasser nichts anderes bestimmt hat.
- (3) Bei der Bilanzierung ist das Grundstockvermögen als Stiftungskapital auszuweisen.

§ 5

Sondervermögen

- (1) Sondervermögen sind Vermögensbestandteile, die im Eigentum eines Rechtsträgers stehen, aber von seinem übrigen Vermögen abgegrenzt sind. Die HKRO ist auf sie anzuwenden und sie werden im Haushalt abgebildet. Diese Abgrenzung wird bilanziell dargestellt, indem Rücklagen oder Sonderposten ausgewiesen werden, die mit einer bestimmten Zweckbindung versehen wurden.
- (2) Auf pfarrlicher Ebene sind Sondervermögen für die Kirchengemeinden (insbesondere kath. Kindertageseinrichtungen, Chöre und kirchenmusikalische Gruppierungen, sonstige pfarrliche Gruppierungen, Hilfsprojekte) und Kirchenstiftungen (Katholische öffentliche Büchereien) getrennt zu bilden. Ein solches Sondervermögen kann nur mit Zustimmung des Ortsordinarius ganz oder teilweise umgewidmet werden.
- (3) Die Vermögen rechtlich unselbständiger Stiftungen, die von einer Kirchengemeinde oder einer Kirchenstiftung mitverwaltet werden, sind als Sonderposten in einer eigenen Bilanzposition abzubilden.

§ 6

Gottesdienststiftungen und Messstipendien

- (1) Gottesdienststiftungen sind bei Erhalt unter Sonderposten in der Bilanz der Kirchenstiftung auszuweisen.
- (2) Messstipendien sind im Jahr des Zugangs als Ertrag bei der Kirchengemeinde zu buchen.

§ 7

Grundsatz der Gesamtdeckung

Sämtliche Erträge des Haushalts dienen insgesamt zur Deckung sämtlicher Aufwendungen des Haushalts. Ausgenommen hiervon sind Spenden, Kollekten und Zuschüsse Dritter mit Zweckbindung.

§ 8

Darlehensaufnahmen

- (1) Darlehen dürfen grundsätzlich nur für Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen, zur Finanzierung substanzerhaltender Maßnahmen und zur Umschuldung von Darlehen aufgenommen werden.
- (2) Darlehen dürfen nur aufgenommen werden, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Rechtsträger dies zulässt und der Kapitaldienst gesichert ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten ebenso für langfristige Vereinbarungen, welche Darlehensaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.
- (4) Die nach staatlichem und kirchlichem Recht bestehenden Genehmigungserfordernisse für Darlehensaufnahmen bleiben unberührt.

§ 9

Darlehensvergabe

Die Vergabe von Darlehen ist nicht zulässig mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten. Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Ortsordinarius.

§ 10

Investitionen und Instandhaltungen

- (1) Investitionen sind Maßnahmen der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern, die zu einer Erhöhung des Anlagevermögens des kirchlichen Rechtsträgers führen. Instandhaltungsmaßnahmen sind keine Investitionen, sondern dienen dem Erhalt von Wirtschaftsgütern. Sie erhöhen daher auch das Anlagevermögen der Bilanz nicht, sondern belasten als Aufwand die Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung – GuV).
- (2) Investitionen, Instandhaltungen und von Dritten geförderte Maßnahmen dürfen nur vorgenommen werden, wenn eine gesicherte Kosten- und Finanzierungsaufstellung vorliegt.
- (3) Die Kosten- und Finanzierungsaufstellung beinhaltet auch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen mit Angaben zur Abschreibung, Unterhaltung und Bewirtschaftung in den Folgeperioden.
- (4) Die nach kirchlichem Recht bestehenden Genehmigungserfordernisse für Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen bleiben unberührt.

Zweiter Teil

Haushaltsplan

§ 11

Wirkung des Haushaltsplans

- (1) Der Beschluss des Haushaltsplans ermächtigt das Vertretungsorgan des Rechtsträgers oder die im Plan bezeichnete mittelbewirtschaftende Stelle in der vorgesehenen Höhe Ausgaben zu leisten und

Verpflichtungen einzugehen. Unbeschadet hiervon bleibt die Genehmigungspflicht einzelner Rechtsgeschäfte nach den Vorschriften des KVVG.

(2) Durch den Beschluss des Haushaltsplans oder seine oberhirtliche Genehmigung werden Ansprüche oder Verpflichtungen von oder gegenüber Dritten weder begründet noch aufgehoben.

§ 12

Inhalt des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ist nach Maßgabe dieser Ordnung und auf Grundlage dieser Ordnung erlassener Regelungen die verbindliche Grundlage für die Haushaltswirtschaft. Der Haushaltsplan der Rechtsträger nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 - 10 bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Ortsordinarius.

(2) Der Haushaltsplan besteht mindestens aus:

1. Ergebnisplan (Plan-Gewinn- und Verlustrechnung),
2. Instandhaltungs- und Investitionsplan,
3. Stellenplan.

(3) Fremde Finanzmittel sind Finanzmittel, die der kirchliche Rechtsträger im Auftrag von Dritten vereinnahmt und an andere Dritte direkt weiterleitet (durchlaufende Gelder), insbesondere weiterzuleitende Spenden und Kollekten. Diese werden nicht im Haushaltsplan veranschlagt.

§ 13

Ergebnisplan

(1) Im Ergebnisplan (Plan-Gewinn- und Verlustrechnung) sind sämtliche Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander zu veranschlagen. Es gilt das Bruttoprinzip.

(2) Die voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen sind nur insoweit in den Ergebnisplan aufzunehmen, als sie wirtschaftlich dem geplanten Haushaltsjahr zuzurechnen sind.

(3) Soweit die Höhe der voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen nicht mit vertretbarem Aufwand errechenbar sind, sind diese vorsichtig, sorgfältig und sachkundig zu schätzen.

§ 14

Instandhaltungs- und Investitionsplan

(1) Alle kirchlichen Rechtsträger führen einen Instandhaltungs- und Investitionsplan.

(2) Geplante Aufwendungen für Investitionen werden maßnahmenbezogen dargestellt. Bei Maßnahmen, die sich über mehrere Planjahre erstrecken, werden im Investitionsplan sowohl die Aufwendungen für die Gesamtmaßnahme als auch die Aufwendungen für das aktuelle Planjahr dargestellt.

(3) Bei Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen wird ein Instandhaltungs- und Investitionsplan geführt und dem Haushaltsplan beigelegt, der sowohl die eigenen Investitionen der Kirchengemeinde, wie auch die Zuweisungen an die in ihrem Gebiet belegenen Kirchenstiftungen für deren Investitionen ausweist. Näheres regelt § 22 der Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer.

§ 15

Stellenplan

- (1) Im Stellenplan werden mindestens die Stellen für das Planjahr und das Vorjahr sowie der Besetzungsstand des laufenden Jahres mit Angabe des Stellenumfangs und der Eingruppierung abgebildet.
- (2) Die nur vorübergehend eingerichteten Stellen werden separat ausgewiesen.
- (3) Der Stellenplan kann nach verschiedenen Berufsgruppen gegliedert und in einer Gesamtsicht nach Vergütungs- bzw. Entgeltgruppen dargestellt werden.

§ 16

Zuweisungen

- (1) Die kirchlichen Rechtsträger können auf der Grundlage ihrer genehmigten Haushaltspläne Zuschüsse und Zuweisungen unter der Voraussetzung gewähren, dass an der Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben ein erhebliches Interesse besteht und dies von den satzungsmäßigen oder anderen Orts festgelegten Zweckbestimmungen der kirchlichen Rechtsträger gedeckt ist.
- (2) Für Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen gelten ausschließlich die Regelungen des Teils 3 der Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer.

§ 17

Genehmigung und Veröffentlichung des Haushaltsplans

- (1) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und von den zuständigen Gremien zu beschließen. Danach ist der Haushaltsplan zusammen mit dem Beschluss der zuständigen Gremien bis zum 30.11. des Jahres vor dem Planjahr beim Ortsordinarius vorzulegen.
- (2) Veröffentlichungspflichten und Genehmigungsvorbehalte zur kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung auf Grund anderer Rechtsvorschriften sind einzuhalten.

§ 18

Vorläufige Haushaltsführung und haushaltslose Zeit

Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn der Bewirtschaftung noch nicht beschlossen, dürfen

1. Aufwendungen und Auszahlungen nur insoweit getätigt werden, als sie rechtlich verpflichtend oder zur Aufgabenerfüllung dringend notwendig sind;
2. Investitionen und die damit einhergehende Finanzierung nur fortgeführt werden, wenn Ermächtigungen aus Vorjahren bestehen;
3. weitere Darlehen nur zum Zweck der Umschuldung aufgenommen werden.

§ 19

Haushaltssicherungskonzept

- (1) Ein Haushaltssicherungskonzept ist zu erstellen, wenn
 - a) kein ausgeglichener Haushaltsplan vorliegt. Dieses ist zusammen mit dem Haushaltsplan vom Verwaltungsgremium zu beschließen.

- b) unterjährig eine Unterdeckung auftritt, die nicht im laufenden Haushalt ausgeglichen werden kann
- c) oder wenn der Ortsordinarius dies im Einzelfall verfügt.

In den Fällen b) und c) ist eine jeweils aktualisierte Haushaltsplanung Teil des Sicherungskonzeptes.

(2) Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Beseitigung der finanziellen Problemfelder gewährleisten sowie die Möglichkeit bieten, nach erfolgreicher Konsolidierung den Haushalt so zu steuern, dass Defizite dauerhaft vermieden werden können.

(3) Das Haushaltssicherungskonzept stellt die aktuelle Haushaltslage dar, analysiert deren Ursachen und beschreibt die notwendigen Maßnahmen. Es besteht aus

- a) der Festlegung des Geltungszeitraumes;
- b) einer Haushaltsanalyse, die Auskunft über die aktuelle und zukünftige finanzielle Situation sowie die Ursachen der Entstehung des Haushaltsfehlbetrages gibt;
- c) einer Gesamtübersicht über die geplanten Maßnahmen, aus der sich die Gesamtwirkung über den geplanten Zeitraum des Konzeptes erschließt.

(4) Das Haushaltssicherungskonzept wird durch das Verwaltungsorgan des Rechtsträgers aufgestellt, beraten und beschlossen. Es bedarf der Genehmigung des Ortsordinarius. Mit der Genehmigung sind unverzüglich die entsprechenden Maßnahmen gemäß Abs. 3 einzuleiten.

(5) Solange ein nach Abs. 1 zu erstellendes Haushaltssicherungskonzept noch nicht vorliegt, werden Bauzuschüsse, Schlüsselzuweisungen und andere Zuschüsse nur nach Genehmigung des Ortsordinarius ausbezahlt.

(6) Im pfarrlichen Bereich gilt, dass das Haushaltssicherungskonzept auf Ebene der Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der dort belegenen Kirchenstiftungen zu erstellen ist (§ 22 Abs. 1 der Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzaufweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer).

Dritter Teil

Buchführung, Buchungsanweisungen und Kassenwesen

§ 20

Aufgaben der Buchführung

Die Buchführung dient

1. der Dokumentation der einzelnen Geschäftsvorfälle,
2. der Aufstellung des Jahresabschlusses und der Durchführung des Plan-Ist-Vergleichs,
3. der Überprüfung des rechtmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit den verfügbaren Mitteln,
4. der Bereitstellung von Informationen über die Haushaltsbewirtschaftung und für die künftige Haushaltsplanung,
5. als Grundlage für die Erstellung einer Kosten- und Leistungsrechnung,
6. der Bereitstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Angaben, auf deren Grundlage die Finanzbehörden eine mögliche Besteuerung des kirchlichen Rechtsträgers vornehmen sowie

7. weiterer Informationen für Behörden, Gerichte, Banken oder andere externe Adressaten in der jeweils vorgeschriebenen Form.

§ 21

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

(1) Die Bücher sind zu führen nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gem. §§ 238, 239 HGB in Verbindung mit den entsprechenden Paragrafen des Bilanzmodernisierungsgesetzes (BilMoG). In Ergänzung hierzu gilt das Folgende:

(2) Die Buchführung ist in einer elektronischen Datenverarbeitung zu führen und muss sicherstellen, dass die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoDB) eingehalten werden. Dies beinhaltet unter anderem, aber nicht abschließend, dass

1. nur mit dem geltenden Recht übereinstimmende, zertifizierte Programme verwendet werden,
2. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
3. die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nach Erstellung des Jahresabschlusses nicht verändert werden können,
4. die Buchungen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Aufzeichnungen jederzeit in angemessener Frist lesbar gemacht werden können, wobei die allgemeinen Anforderungen an die Aufbewahrung von Unterlagen gemäß den gesetzlichen und kirchenrechtlichen Erfordernissen unberührt bleiben,
5. die Unterlagen, die für den Nachweis der ordnungsgemäßen elektronischen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, einschließlich der Dokumentation der verwendeten Programme und eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze, bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen verfügbar sind und jederzeit in angemessener Frist lesbar gemacht werden können,
6. Berichtigungen der Buchführung protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden und
7. die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

(3) Nicht in einer elektronischen Datenverarbeitung geführte Buchhaltungen bedürfen der Genehmigung des Ortsordinarius.

§ 22

Delegation der Buchführung von Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen

(1) Die Buchführung für die Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen und Gesamtkirchengemeinden sowie die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellten weiteren Stiftungen wird durch die örtlich zuständige Regionalverwaltung wahrgenommen, bei anderen Rechtsträgern durch eine von dem für die Vertretung im Rechtsverkehr zuständigen Organ bestimmte Stelle. Die Buchführung von Sondervermögen (kirchlichen Einrichtungen z.B. Chöre) kann durch andere hierzu bestimmte Personen zu Teilen erledigt werden. Diese Buchführung ist bis spätestens zum 15. des Folgemonats durch diese Person der zuständigen Regionalverwaltung mitzuteilen und einschließlich der entsprechenden

Unterlagen dorthin zu übergeben; die Regionalverwaltung überträgt sie in den entsprechenden Buchungskreis. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend.

(2) Die Regionalverwaltung hat den gesamten Zahlungsverkehr unter Beachtung des 3. Teils dieser Ordnung abzuwickeln, die Buchungen vorzunehmen, die Belege zu sammeln und den Jahresabschluss zu erstellen. Sämtliche Zahlungsvorgänge sind möglichst unbar auszuführen.

§ 23

Buchungsanweisungen und Beschränkung der Anordnungsbefugnis

(1) Buchungsanweisungen sind bei kirchlichen Rechtsträgern durch den zur Vertretung im Rechtsverkehr Berechtigten, bei Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats, schriftlich zu erteilen, unter gleichzeitiger Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit kann auch vorab von einem dritten Sachverständigen bestätigt werden, ersetzt aber nicht die Buchungsanweisung durch den zur Vertretung im Rechtsverkehr Berechtigten.

(2) Unterlagen zur Zahlungsbegründung (z.B. Belege, Quittungen etc.) sind der Buchungsanweisung immer beizufügen. Eine Zahlung kann nicht ohne Beleg gebucht bzw. angewiesen werden.

(3) Der Anordnungsberechtigte darf keine Buchungsanweisung erteilen, die auf ihn oder seine Angehörigen lauten.

§ 24

Delegation der Anordnungsbefugnis

(1) Die Anordnungsbefugnis kann vom Anordnungsberechtigten delegiert werden.

(2) Die Delegation kann an eine bestimmte Kostenstelle und/oder an ein beschlossenes Haushaltsbudget geknüpft werden.

(3) Bei Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen können Delegationen auf Einzelanweisungen bis zu einer Höhe von 1.500 EUR erteilt werden.

§ 25

Barzahlungen

(1) Barauszahlungen dürfen nur gegen Quittung oder Eigenbeleg geleistet werden.

(2) Bareinzahlungen sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 26

Zahlungsverkehr

(1) Der Zahlungsverkehr ist so zu organisieren, dass die sichere Verwaltung und der wirtschaftliche Umgang mit den Finanzmitteln gewährleistet werden. Das Vier-Augen-Prinzip ist einzuhalten.

(2) Auszahlungen sind zum Fälligkeitszeitpunkt zu leisten. Für die rechtzeitige Verfügbarkeit der notwendigen Mittel ist Sorge zu tragen. Skontomöglichkeiten sind unter Beachtung von deren Fälligkeit auszuschöpfen.

(3) Die Verwaltung von Bargeldbeständen und Zahlungsmittelähnlichen Wertpapieren sowie die Verfügung über Bankkonten haben unter besonderer Sorgfalt zu erfolgen. Barkassen sind nur in dem für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Umfang zu führen. Für Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen gilt § 7 des Gesetzes über die Bankverbindungen der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer (BankKontG). Im Übrigen sind die einschlägigen Regelungen der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

§ 27

Zahlungsabwicklung und Anordnungsbefugnis

(1) Jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung ist auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und festzustellen (sachliche und rechnerische Feststellung). Die sachliche Feststellung beinhaltet die inhaltliche Verantwortlichkeit für den Zahlungsvorgang.

(2) Zur Zahlungsanweisung gehören die Erstellung und die Erteilung der Kassenanordnungen (ggf. über die jeweilige Finanzsoftware).

(3) Mit der Unterschrift übernimmt der Anordnungsberechtigte die Verantwortung dafür, dass in der Zahlungsanordnung und den Anlagen dazu keine offensichtlich erkennbaren Fehler enthalten sind und die Bescheinigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von den zuständigen Beschäftigten abgegeben worden sind.

(4) Zahlungsanweisung und Zahlungsabwicklung dürfen nicht von denselben Personen wahrgenommen werden (Funktionstrennung). Beschäftigten, denen die Buchführung oder die Zahlungsabwicklung obliegt, darf die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung nur übertragen werden, wenn der Sachverhalt nur von ihnen beurteilt werden kann. Zahlungsaufträge sind von zwei Beschäftigten freizugeben.

(5) Für kirchliche Körperschaften, deren Buchhaltung an einen Dritten delegiert ist gilt:

Hat die kassenführende Stelle Bedenken in haushaltsmäßiger, kassentechnischer, rechnerischer, rechtlicher oder sonstiger sachlicher Hinsicht gegen eine Buchungsanweisung, so trägt sie diese dem Anordnungsberechtigten vor und dokumentiert dies, unbeschadet der Verantwortung des Anordnungsberechtigten.

Vierter Teil

Bewirtschaftung

§ 28

Mittelbewirtschaftung

(1) Das Vertretungsorgan des Rechtsträgers ist für die Mittelbewirtschaftung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung und der Festlegungen im Haushaltsplan verantwortlich.

(2) Bei Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen erfolgt die Buchführung und Zahlbarmachung durch die örtlich zuständige Regionalverwaltung auf Anweisung des Verwaltungsrates.

§ 29

Auszahlungen und Aufwendungen

- (1) Auszahlungen dürfen nur getätigt und Aufwendungen für vorhersehbare Maßnahmen dürfen nur begründet werden, wenn dafür im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind.
- (2) Maßnahmen, insbesondere Baumaßnahmen, dürfen erst begonnen werden, wenn die entsprechenden Mittel im Haushaltsplan veranschlagt sind.
- (3) Maßnahmen, insbesondere Baumaßnahmen, in die Drittmittel einfließen sollen, dürfen erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.
- (4) Anderweitige Genehmigungspflichten nach kirchlichem oder staatlichem Recht bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 30

Einzahlungen und Erträge

- (1) Die mittelbewirtschaftende Stelle ist zur sachgerechten Bearbeitung und insbesondere zur fristgerechten Einbringung der dem Rechtsträger zustehenden Erträge verpflichtet.
- (2) Alle Forderungen aus abrufbaren Zuschüssen oder aus Lieferungen und Leistungen sind in der Rechnungslegung zu erfassen.

§ 31

Stundung, Niederschlagung, Erlass sowie Forderungsverzichte

- (1) Ansprüche gegenüber Dritten dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung voraussichtlich nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.
- (2) Ansprüche gegenüber Dritten dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung unverhältnismäßig zur Höhe des Anspruchs sind.
- (3) Ansprüche gegenüber Dritten dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.
- (4) Bei Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen ist in allen Fällen des Absatzes 1 ab einem Betrag von mehr als 5.000 € und bei Sachverhalten der Absätze 2 und 3 ab einem Betrag von mehr als 1.000,- € die vorherige Genehmigung des Verwaltungsrats einzuholen. Bei Beträgen des Abs. 1, die unter 5.000,00 EUR liegen und bei Beträgen der Sachverhalte in Abs. 2 und 3, die unter 1.000,00 EUR liegen, wird in allen Fällen der Verwaltungsrat bei der Rechnungslegung für das betreffende Jahr informiert und genehmigt die Stundung bzw. Niederschlagung oder Erlass nachträglich. Die Abstimmung mit dem Rechtsamt bei Mahnverfahren bleibt hiervon unberührt.
- (5) Andere Forderungsverzichte (z.B. Uneinbringlichkeit wegen Verjährung, Tod des Schuldners) sind dem zuständigen Gremium (z.B. Vermögensausschuss oder Verwaltungsrat) spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zur Kenntnis zu bringen.

§ 32

Haushaltssperre

- (1) Wenn die Entwicklung der Erträge oder Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordern, kann das Vertretungsorgan des Rechtsträgers die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel sperren. Der Ortsordinarius ist unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die Verlängerung der haushaltswirtschaftlichen Sperre entbindet nicht von der Erfüllung eingegangener Verpflichtungen.
- (3) Die haushaltswirtschaftliche Sperre nimmt der mittelbewirtschaftenden Stelle die Verfügungsmöglichkeit über die planmäßig zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 33

Buchführung und Belegpflicht

Aufwendungen und Erträge einschließlich aller sonstigen Buchungsvorgänge sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zu buchen und zu belegen.

Fünfter Teil

Jahresabschluss

§ 34

Abschluss der Bücher

Die Bücher sind jährlich mit dem Ablauf des Geschäftsjahres zum 31.12. abzuschließen. Das Geschäftsjahr endet entsprechend.

§ 35

Sonderposten

- (1) Unabhängig vom Jahresergebnis sind folgende Erträge einem Sonderposten zuzuführen. Sonderposten sind:
 - zweckgebundene Spenden und Kollekten
 - Zuschüsse, Spenden und Kollekten zur Finanzierung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen
 - gesammelte Spenden für Einrichtungen des Rechtsträgers (z.B. Kirchenchor, Messdiener, Bücherei, Kindertagesstätte)
 - Fundus von Gottesdienststiftungen
 - die Dienstwohnungsrücklage, in der ungekürzt die Mieteinnahmen für die Dienstwohnung des Pfarrers einzubringen sind.
 - die Rücklage für das Zentrale Pfarrbüro, in der ungekürzt die Nutzungsentgelte für das Pfarrbüro einzubringen sind.
- (2) Sonderposten sind aufzulösen, wenn der Zweck entfällt. Hierbei ist aber zu beachten, dass die Spender in geeigneter Weise zu informieren sind und gegebenenfalls eine Rückzahlung der Spende erfolgen muss.

§ 36

Rücklagenbildung

(1) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft sollen aus dem Gewinn Rücklagen gebildet werden. Es ist zwischen freien Rücklagen und Zweckrücklagen zu unterscheiden.

(2) In der sogenannten freien Rücklage können bis zu einem Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel gebucht werden.

(3) Zweckrücklagen sind u. a.

a) Investitions- und Instandhaltungsrücklagen, hierzu zählen insbesondere

- die Mietrücklage zur Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen bei vermieteten Immobilien. Der Rücklage sind 40 % der jährlichen Miete (kalt), höchstens jedoch der jährliche Überschuss des jeweiligen Mietobjektes, zuzuführen.
- Rücklagen für Instandhaltungsmaßnahmen sonstiger Gebäude in Höhe von 80% des nach Abzug der Mietrücklage verbleibenden Gewinns

b) Sonstige Rücklagen, die gebildet werden können, soweit dies das Jahresergebnis zulässt.

(4) Zweckrücklagen sind unterjährig für die Instandhaltungs- oder sonstigen Maßnahmen zu entnehmen. Wenn der Zweck entfällt sind sie aufzulösen. Zweckrücklagen können durch den Beschluss des Verwaltungsrates umgewidmet werden

(5) Rücklagenzuführungen und Rücklagenentnahmen sind im Haushaltsplan entsprechend darzustellen. Die Entscheidung über die Gewinnverwendungen und damit über eine Rücklagenzuführung erfolgt erst nach Feststellung des Jahresergebnisses in einem eigenen Beschluss.

§ 37

Ermächtigung zur Bildung von Zweckrücklagen für Zuweisungen an Kirchenstiftungen

Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde kann in deren Haushalt für Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen der von ihm vertretenen Kirchenstiftungen gem. § 15 dieser Ordnung i.V.m. § 22 der Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzaufweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer (ZuweisungsO) eine Zweckrücklage bilden für entsprechende Zuweisungen unter der Bilanzposition „Sonstige Rücklagen“.

§ 38

Aufstellung und Inhalt des Jahresabschlusses

In Ergänzung zu §§ 242 bis 245 HGB gilt das Folgende:

(1) Jeder Rechtsträger hat zum Ende eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss besteht mindestens aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) und dem Anlagenspiegel. § 264 Abs. 2 S. 1 und 2 sowie § 265 HGB finden entsprechend Anwendung.

§ 39

Erstellung des Jahresabschlusses

Über alle buchungsrelevanten Vorgänge des Haushaltsjahres ist innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Haushaltsjahres so rechtzeitig Rechnung zu legen (Jahresabschluss), dass

1. das Ergebnis durch das Verwaltungsgremium festgestellt,
2. der Jahresabschluss sofern vorgeschrieben nach ortsüblicher Bekanntgabe öffentlich gemacht und
3. bis spätestens 30.6. des folgenden Haushaltsjahres zusammen mit allen Protokollen der Sitzungen des Verwaltungsgremiums im entsprechenden Geschäftsjahr dem Bischöflichen Ordinariat zur Prüfung vorgelegt werden kann.

§ 40

Rechnungsprüfung

(1) Der Ortsordinarius kann für die unter seiner Aufsicht stehenden Körperschaften, insbesondere für die kirchlichen Körperschaften gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 – 10 dieser Ordnung, eine eigene Rechnungsprüfung vornehmen. Hierzu sind sämtliche angeforderten Unterlagen und Belege zeitnah vorzulegen.

(2) Der Ortsordinarius kann darüber hinaus genaueres in einer eigenen Ordnung zur Rechnungsprüfung regeln.

(3) Die Bischöfliche Finanzkammer prüft die Rechnungen der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen.

§ 41

Ansatzvorschriften

In Ergänzung zu §§ 246 bis 251 HGB gilt das Folgende:

(1) Erhaltene Mittel zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind - entsprechend dem Ausweis des geförderten Investitionsgutes im Anlagevermögen - als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz darzustellen und entsprechend der Nutzungsdauer des geförderten Gegenstandes aufzulösen.

(2) Für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, darf ein Aktivposten nicht angesetzt werden.

§ 42

Bewertungsvorschriften

Für Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen gilt in Ergänzung zu §§ 252 bis 256a HGB die Verwaltungsvorschrift „Bilanzierungsrichtlinie für Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 43

Ergebnisverwendung

- (1) Übersteigt der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen des Haushaltsjahres, so ist der verfügbare Unterschiedsbetrag (Jahresüberschuss) den Rücklagen zuzuführen.
- (2) Übersteigt der Gesamtbetrag der Aufwendungen den Gesamtbetrag der Erträge des Haushaltsjahres, so muss der Unterschiedsbetrag (Jahresfehlbetrag) gegen das Eigenkapital gebucht werden.

Sechster Teil

Aufbewahrung

§ 44

Aufbewahrungsfristen

- (1) Kirchliche Rechtsträger sind verpflichtet, die Bücher, die Unterlagen der Inventur, die Jahresabschlüsse, die Dienstanweisungen, die Belege und die Unterlagen des Zahlungsverkehrs sicher und geordnet auch über die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen hinaus aufzubewahren. Es gilt die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die jeweiligen rechtlichen und steuerlichen Vorschriften.
- (2) Erfolgt die Aufbewahrung der Unterlagen auf Bild- oder Datenträgern muss sichergestellt sein, dass die Unterlagen mit dem Original übereinstimmen, vor Veränderung geschützt sind und innerhalb angemessener Zeit lesbar gemacht werden können.

Siebter Teil

Übergangsregelungen

§ 45

Durchführungsbestimmungen

Der Ortsordinarius kann zur Ausführung dieser Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung Richtlinien und Verordnungen erlassen, die der einheitlichen Durchführung der Bestimmungen dieser Haushaltsordnung dienen.

§ 46

Übergangsbestimmungen

Für die Vorlage der Finanz- und Jahresrechnungen der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen aus den Jahren bis 2019, insbesondere hinsichtlich der Abgabefristen nach § 40, kann der Ortsordinarius abweichend von diesem Gesetz eigene Ausnahmeregelungen erlassen.

28 Gesetz über die Vermögensverwaltungs- und Vermögensaufsichtsgremien in der Diözese Speyer (VGG) – Neufassung

Präambel

Ausgehend von der Satzung für die kirchlichen Steuerverbandsvertretungen in den bayerischen Diözesen aus dem Jahr 1924 besteht in der Diözese Speyer seit 1927 ein Diözesansteuerrat (früher Diözesansteuerausschuss) als Beratungs-, Beschluss und Aufsichtsgremium über die diözesane Vermögensverwaltung. Nach Inkrafttreten des Codex Iuris Canonici (CIC) im Jahr 1983 wurden die Aufgaben des dort vorgesehenen diözesanen Vermögensverwaltungsrates, der bisherigen Praxis entsprechend, zum einen Teil auf den Diözesansteuerrat übertragen. Zum anderen Teil wurden sie einem Vermögensverwaltungsrat übertragen, der sich aus Fachleuten des Finanz-, Rechts- und allgemeinen Verwaltungsbereichs der Diözese zusammensetzte (vgl. OVB 1984, S. 74). In Präzisierung dieses diözesanen Partikularrechts wird mit dem Ziel einer gleichermaßen unabhängigen, transparenten, effizienten und praktikablen Aufsicht über die Verwaltung von Kirchenvermögen das folgende Gesetz erlassen.

Teil I

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriff des Diözesanvermögens, Gremien der diözesanen Vermögensverwaltung und -aufsicht und Grundsätze der kirchlichen Vermögensverwaltung

(1) Für das Vermögen der folgenden Rechtsträger sind die Regelungen über das Diözesanvermögen anzuwenden:

- a) der Diözese Speyer,
- b) des Bischöflichen Stuhls zu Speyer,
- c) des Domkapitels
- d) der Kathedralkirchenstiftung Speyer,
- e) der Emeritenanstalt der Diözese Speyer und
- f) der Pfarrpfündestiftung des Bistums Speyer.

(2) Das Bistum hat bezüglich der eigenen Vermögensverwaltung und der Vermögensaufsicht über kirchliche Rechtsträger, sofern für diese nicht andere Regelungen getroffen sind, folgende Gremien:

- Diözesansteuerrat,
- Diözesanvermögensverwaltungsrat,
- Konsultorenkollegium,
- Vermögensausschuss,
- Personalausschuss.

(3) Die Verwaltung des Kirchenvermögens erfolgt unter Beachtung der Grundsätze

- des kirchlichen Selbstverständnisses,
- des kirchlichen Auftrags gem. c. 1254 § 2 CIC,

- der Rechtmäßigkeit,
- der wirtschaftlichen Vertretbarkeit und
- der Nachhaltigkeit im Sinne der Ertragssicherung zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben und Verpflichtungen.

§ 2

Weisungsfreiheit der Gremienmitglieder

Die Mitglieder der Gremien haben an der Entscheidungsfindung nach bestem Wissen und Gewissen mitzuwirken. Sie sind in ihren Äußerungen und Entscheidungen in diesen Gremien frei und keiner Weisung unterworfen.

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung an Entscheidungs- und Genehmigungsverfahren

- (1) Mandatsträger¹ juristischer Personen, welche der diözesanen Aufsicht unterliegen, wirken an den Beratungen und Entscheidungen zur Aufsicht dieser juristischen Personen nicht mit.
- (2) Mitglieder der Gremien nach § 1 Abs. 2 und in die kirchliche Vermögensaufsicht einbezogene Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariates sollen nicht zu Mandatsträgern in zu beaufsichtigenden kirchlichen juristischen Personen bestellt werden.
- (3) Sind Mitglieder der unter § 1 Abs. 2 genannten Gremien von der Beschlussfassung selbst betroffen, so haben sie – außer bei Wahlen – keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können. Dies gilt auch für Personen, die nur mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (4) Über das Vorliegen derartiger Gründe entscheidet das jeweilige Gremium. Bei dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit, er ist aber vorher anzuhören.

§ 4

Arbeitsweise

- (1) Für jede Sitzung eines Gremiums wird durch die zuständige Geschäftsführung eine Tagesordnung erstellt und rechtzeitig vorgängig an die Gremienmitglieder übermittelt. Die Gremien dürfen Rat oder Zustimmung erst erteilen, nachdem sie genau über die Wirtschaftslage der juristischen Person informiert worden sind, über deren Vermögen verfügt werden soll, ggf. auch über bereits durchgeführte Veräußerungen oder veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte.²
- (2) Es wird für jede Sitzung eines Gremiums eine Sitzungsniederschrift erstellt, die Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse (in der Reihenfolge: Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung) und sonstige Ergebnisse protokolliert und die allen Gremienmitgliedern zugeht.

¹ Der einfacheren Lesbarkeit halber wird nur die männliche Wortfassung verwendet, die die weibliche – sofern möglich – mitumfasst.

² can. 1292 § 4 i. V. m. can. 1295 CIC

(3) Die Sitzungsniederschriften sind fünf Jahre bei der jeweiligen Geschäftsführung, dann im Diözesanarchiv zu verwahren.

(4) Die Sitzungen aller Gremien nach § 1 sind nicht öffentlich.

§ 5

Abstimmungen

Sofern ein Gremium durch Abstimmung entscheidet, gilt, dass ein Antrag angenommen ist, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Personen erhält.

Teil II

Sonderregelungen zu den einzelnen Gremien

§ 6

Verhältnis von Diözesansteuerrat zu Diözesanvermögensverwaltungsrat

(1) Der in Abschnitt II geregelte Diözesanvermögensverwaltungsrat ist der Diözesanvermögensverwaltungsrat gemäß can. 492 CIC. Er nimmt alle Aufgaben und Rechte wahr, die ihm nach den Vorschriften des allgemeinen und partikularen Rechts zukommen, soweit sie nach diesem Gesetz nicht dem Diözesansteuerrat zugewiesen sind.

(2) Entsprechend der in der Präambel zusammengefassten staatskirchenrechtlichen Historie und dem damit begründeten Gewohnheitsrecht behält der in Abschnitt I geregelte Diözesansteuerrat seine bisherige Stellung in vollem Umfang bei. Soweit die damit verbundenen Aufgaben und Rechte nach den Vorschriften des CIC dem Diözesanvermögensverwaltungsrat zukommen würden, erfolgt in § 8 eine ausdrückliche Zuweisung an den Diözesansteuerrat.

Abschnitt I:

Diözesansteuerrat

§ 7

Diözesansteuerrat

Der Diözesansteuerrat ist die aus der allgemeinen Kirchensteuerpflicht abgeleitete Vertretung der Katholiken in der Diözese Speyer. Er wirkt bei den grundlegenden Vermögensentscheidungen insbesondere über die Erhebung und Verwendung der Kirchensteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit.

§ 8

Aufgaben

(1) Der Diözesansteuerrat nimmt die Aufgaben nach Can. 493 und Can. 1263 CIC an Stelle des Diözesanvermögensverwaltungsrates wahr sowie weitere Aufgaben, die ihm vom Diözesanbischof übertragen werden.

(2) Der Diözesansteuerrat

- beschließt über den Hundertsatz der Kirchensteuer,

- beschließt über die Erhebung eines besonderen Kirchgeldes,
- beschließt den jährlichen Haushaltsplan,
- stellt die Jahresrechnung fest,
- hat das Recht zur Schwerpunktsetzung bei der Prüfung der Jahresrechnung,
- nimmt den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung zur Kenntnis,
- wirkt mit bei der Verwaltung des Vermögens des Bischöflichen Stuhls gem. § 8 des Statuts des Bischöflichen Stuhls zu Speyer.

§ 9

Zusammensetzung

(1) Der Diözesansteuerrat setzt sich zusammen aus:

1. dem Diözesanbischof als Vorsitzenden,
2. drei gewählten, im aktiven Dienst stehenden Diözesanpriestern,
3. zehn gewählten Laienmitgliedern,
4. zwei vom Diözesanbischof berufenen Mitgliedern,
5. einem von der Diözesanversammlung gewählten Vertreter, der nicht im Dienst der Diözese oder einer unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen Person steht.

(2) Der Generalvikar, die Leitung der Hauptabteilung Finanzen und Immobilien (Diözesanökonom) und die Leitung der Bischöflichen Finanzkammer nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung des Diözesansteuerrates teil. Die Leitungen der übrigen Hauptabteilungen werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen und können beratend an ihnen teilnehmen. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung (§ 17) weitere Sachverständige in Einzelfällen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 10

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Diözesansteuerrates kann jedes Mitglied der Katholischen Kirche sein, welches

- a) seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Diözese hat und
- b) nach staatlichem Recht volljährig ist.

(2) Mitglied kann nicht sein, wer,

- a) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- b) aufgrund gerichtlicher Anordnung in einer Anstalt untergebracht ist,
- c) nach den Bestimmungen des staatlichen Rechtes aus der Kirche ausgetreten ist,
- d) nach § 13 Abs. 2 unter Entzug der Wählbarkeit aus dem Rat entlassen wurde.

(3) Bedienstete der Diözese können nicht als Laienmitglieder gewählt werden.

§ 11

Wahl

- (1) Die Mitglieder nach § 9 Abs. 1 Ziffer 2 werden von den und aus den im aktiven Dienst stehenden Diözesanpriestern, die Mitglieder nach § 9 Abs. 1 Ziffer 3 von den und aus den Verwaltungsräten der Kirchengemeinden durch Wahlpersonen gewählt.
- (2) Gewählt ist, wer in einem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhält. Der Kandidat mit der nächstfolgenden Stimmenzahl ist Ersatzmitglied des Gewählten.
- (3) Das Wahlverfahren regelt sich nach der Wahlordnung für den Diözesansteuerrat.

§ 12

Amtszeit und Konstituierung

Die Amtszeit des Diözesansteuerrates beträgt 5 Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neuen Diözesansteuerrates. Dieser tritt spätestens 3 Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erstmals zusammen.

§ 13

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Diözesansteuerrates sind jederzeit frei, von ihrem Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Diözesanbischof zurückzutreten.
- (2) Der Diözesansteuerrat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregenden Lebenswandels, durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor muss das Mitglied gehört werden.
- (3) Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie nach § 10 Abs. 2 nicht mehr Mitglied sein können.
- (4) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus, so tritt für die restliche Amtszeit das nächstfolgende gewählte Ersatzmitglied an seine Stelle.
- (5) Auf die berufenen Mitglieder und den Vertreter der Diözesanversammlung finden die Bestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft entsprechende Anwendung.

§ 14

Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit

- (1) Die Mitgliedschaft im Diözesansteuerrat ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt. Notwendige Auslagen werden erstattet.
- (2) Die Mitglieder des Diözesansteuerrates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht dauert über die Amtszeit hinaus. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere an den Sitzungen teilnehmende Personen. Sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen. Sitzungsunterlagen müssen so verwahrt werden, dass sie unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

§ 15

Einberufung

- (1) Der Diözesansteuerrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (2) Der Diözesansteuerrat wird durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von in der Regel mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung eingeladen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 16

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Diözesansteuerrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde und die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine Neueinladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) Der Diözesansteuerrat kann in Ausnahme- und in Eilfällen in schriftlichem Verfahren, einschließlich auf elektronischem Wege ohne die Erforderlichkeit einer elektronischen Signatur beschließen, wenn auf diesem Wege allen Mitgliedern der Gegenstand der Beschlussfassung einheitlich vorgetragen wurde, kein Mitglied dem Verfahren widerspricht und die Mehrheit der Mitglieder innerhalb einer durch den Vorsitzenden festgelegten angemessenen Frist dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmt.

§ 17

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Diözesansteuerrates wird von der Bischöflichen Finanzkammer wahrgenommen.

§ 18

Entsenderechte

Der Diözesansteuerrat wählt aus seinen Reihen Mitglieder in den Diözesanvermögensverwaltungsrat (Abschnitt II), und entsendet ggfls. Mitglieder in weitere Gremien, sofern deren Satzungen dies vorsehen.³

§ 19

Ausschüsse

Im Bedarfsfall kann der Diözesansteuerrat für die Wahrnehmung einzelner Aufgaben weitere Sachausschüsse bilden.

§ 20

Auskunftsrecht

Der Diözesansteuerrat und die von ihm gebildeten Ausschüsse sind berechtigt, von der Diözesanverwaltung und den mit Mitteln der Diözese geförderten Organisationen und Einrichtungen

³ Derzeit Teil III § 8 Ziff. 1 lit b Caritasordnung für die Diözese Speyer und § 3 der Satzung für die Diözesanversammlung im Bistum Speyer

die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erhalten. Zu diesem Zweck können sie den Bischofsvikar, die Leitungen der Zentralstelle und der Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariates und die Leitungen der mit diözesanen Mitteln geförderten kirchlichen Organisationen und Einrichtungen zu den Sitzungen einladen.

Abschnitt II: Diözesanvermögensverwaltungsrat

§ 21

Diözesanvermögensverwaltungsrat

Es wird unter Berücksichtigung des in Abschnitt I niedergelegten Partikularrechts ein Diözesanvermögensverwaltungsrat gemäß can. 492 CIC gebildet. Dieser nimmt alle im allgemeinen und partikularen Kirchenrecht vorgesehenen Aufgaben wahr, sofern einzelne davon nicht durch § 8 dem Diözesansteuerrat zugewiesen sind.

§ 22

Zustimmungsrechte

In den nachfolgend aufgeführten Fällen ist die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates einzuholen, bevor im Falle von Diözesanvermögen der entsprechende Rechtsakt vorgenommen bzw. im Falle von dem Ortsordinarius unterstehenden juristischen Personen der entsprechende Rechtsakt genehmigt wird:

1. Akte der außerordentlichen Verwaltung von Diözesanvermögen⁴, nämlich:
 - a) Annahme von Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen und Belastungen;
 - b) Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft, also nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dienen;
 - c) Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
 - d) Entstehen für fremde Verbindlichkeiten;
 - e) Abschluss von Kauf- und Werkverträgen sowie Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von 500.000 Euro im Einzelfall überschritten ist. Umschichtungen im Anlageportfolio im Rahmen der Richtlinie für die Anlage des Vermögens des Bistums Speyer sind keine Kaufverträge im Sinne der Vorschrift;
 - f) Errichtung, Übernahme oder Auflösung juristischer Personen des kirchlichen oder staatlichen Rechts;
 - g) Vereinbarungen über die Auflösung von Baulastverpflichtungen und anderen Leistungen Dritter;
 - h) Wechsel der Zusatzversorgung;
 - i) Verbeamtungen;
 - j) Begründung außertariflicher Beschäftigungsverhältnisse;

⁴ Vgl. can. 1277 CIC i. V. m. Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz.

- k) Änderungen der Besoldungsordnungen für Priester und Beamte, sofern hierbei vom Landesbeamtenbesoldungsrecht abgewichen werden soll.
- 2. Veräußerungen über 250.000,00 Euro der in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger und aller übrigen dem Ortsordinarius unterstehenden öffentlichen juristischen Personen kirchlichen Rechts.⁵
- 3. Vornahmen von veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften der in Ziffer 2 genannten Rechtsträger, durch welche deren wirtschaftliche Lage verschlechtert werden könnte, soweit der Wert des rechtsgeschäftlichen Gegenstandes 250.000,00 Euro übersteigt,⁶ insbesondere:
 - a) Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung von Erbbaurechten und Belastung von Erbbaurechten);
 - b) Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen, wenn der jährliche Miet- oder Pachtzins 250.000,00 Euro übersteigt.
- 4. Genehmigung von Maßnahmen und Projekten,
 - a) die sinnvollerweise nur gemeinsam und durch den Abschluss mehrerer Rechtsgeschäfte verwirklicht werden können, soweit die Gesamtkosten 500.000,00 Euro übersteigen, oder
 - b) zu deren Finanzierung eine Zuweisungserhöhung erforderlich ist.
- 5. Erlass von Anlagerichtlinien für die Diözese und öffentliche juristische Personen des kirchlichen Rechts, die dem Ortsordinarius unterstellt sind.⁷

§ 23

Anhörungsrechte

Der Ortsordinarius hat den Diözesanvermögensverwaltungsrat in den nachfolgend aufgeführten Fällen anzuhören:

- 1. Ernennung oder Absetzung des Diözesanökonomen;⁸
- 2. Verfügungen über Diözesanvermögen, die unter Beachtung der Vermögenslage der Diözese von größerer Bedeutung sind;⁹
- 3. Festsetzung von Akten der außerordentlichen Vermögensverwaltung für ihm unterstehende öffentliche juristische Personen kirchlichen Rechts,¹⁰ insbesondere Festlegung von Genehmigungsvorbehalten nach § 17 KVVG;
- 4. Herabsetzung von Stiftungsverpflichtungen, ausgenommen die Herabsetzung von Messverpflichtungen aus Gottesdienststiftungen, sowie die Veränderung von Stiftungszwecken;¹¹
- 5. Ernennung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden der MAVO-Einigungsstelle im Falle des § 44 Abs. 1 Satz 3 MAVO;

⁵ Vgl. can. 1292 § 1 CIC i. V. m. Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 1 der Deutschen Bischofskonferenz.

⁶ Vgl. cann. 1292 § 1, 1295 CIC i. V. m. Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 2 der Deutschen Bischofskonferenz.

⁷ In Ausführung von can. 1305 CIC.

⁸ Vgl. can. 494 §§ 1 und 2 CIC.

⁹ Vgl. can. 1277 CIC.

¹⁰ Vgl. can. 1281 § 2 CIC.

¹¹ Vgl. can. 1310 § 2 CIC.

6. Ernennung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des gemeinsamen kirchlichen Arbeitsgerichts.¹²

§ 24

Weitere Aufgaben und Rechte

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat bereitet die Beschlussfassung des Diözesansteuerrates über Haushaltsplanung und Jahresabschluss vor.
- (2) Nach allgemeinem Kirchenrecht obliegt dem Diözesanvermögensverwaltungsrat die Prüfung der Jahresrechnungen der Verwaltungen jedweden Kirchenvermögens, soweit diese gegenüber dem Ortsordinarius zur Rechnungslegung verpflichtet sind.¹³ Derzeit wird diese Aufgabe von der Bischöflichen Finanzkammer wahrgenommen. Der Diözesanvermögensverwaltungsrat kann jedoch jederzeit beschließen, einzelne oder alle Prüfungen selbst vorzunehmen, oder Auskunft über einzelne Prüfungsergebnisse verlangen.
- (3) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat steuert die Teile des diözesanen Haushalts betreffend Baumaßnahmen des Bistums, der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen. Hierbei werden die sachlich jeweils betroffenen Organisationseinheiten des Bischöflichen Ordinariates einbezogen, insbesondere
- Hauptabteilung Seelsorge,
 - Hauptabteilung Schule, Hochschule und Bildung,
 - Bischöfliches Bauamt,
 - Finanzen Kirchengemeinden,
 - Bischöfliches Denkmalamt.
- (4) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat übt das Vorschlagsrecht gemäß § 4 Abs. 1 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier für die Ernennung der beisitzenden Richter des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts aus den Kreisen der Dienstgeber aus.
- (5) Darüber hinaus ist der Diözesanvermögensverwaltungsrat zuständig für die Aufgaben, die ihm diözesane Bestimmungen oder der Ortsordinarius generell oder im Einzelfall zuweisen.
- (6) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat kann durch einstimmigen Beschluss Aufgaben nach § 22 Ziff. 2 und 3 für von ihm zu definierende Rechtsgeschäfte und bis zu einer von ihm festzulegenden Wertgrenze zur Entscheidung an den Vermögensausschuss delegieren. Der Vermögensausschuss hat den Diözesanvermögensverwaltungsrat über derartige Entscheidungen zu informieren.

¹² Vgl. § 19 KAGO i. V. m. § 3 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier (OVB 2005 S. 456 ff., 2010 S. 261 f.).

¹³ Vgl. can. 1287 § 1 CIC.

§ 25

Zusammensetzung

(1) Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates sind

- a) der Ortsordinarius als Vorsitzender,
- b) drei Mitglieder des Diözesansteuerrates nach § 9 Abs. 1 Ziff. 2-5, die durch diesen aus seiner Mitte gewählt werden, von denen maximal einer Mitglied nach § 9 Abs. 1 Ziff. 2 sein darf,
- c) zwei durch den Diözesanbischof berufene Personen, die nicht im Dienste der Diözese oder einer ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Person stehen dürfen.

(2) Der Generalvikar, die Leitung der Hauptabteilung Finanzen und Immobilien (Diözesanökonom) und die Leitung der Bischöflichen Finanzkammer nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung des Diözesanvermögensverwaltungsrates teil.

Der Bischofsvikar, die Leitungen der Zentralstelle und der übrigen Hauptabteilungen werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung über die Sitzungen des DVVR informiert; sie nehmen beratend an den Sitzungen teil, in denen ein Sachverhalt aus der von ihnen vertretenen Organisationseinheit behandelt wird.

Die Mitglieder des Vermögensausschusses werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung über die Sitzungen des DVVR informiert; sie nehmen beratend an den Sitzungsteilen teil, in denen ein Sachverhalt aus der von ihnen vertretenen Organisationseinheit behandelt wird.

Darüber hinaus kann die Geschäftsführung (§ 26) weitere Sachverständige in Einzelfällen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.

(3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und hat volles Rederecht, allerdings kommt ihm kein Stimmrecht zu.

§ 26

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Diözesanvermögensverwaltungsrates wird von der Bischöflichen Finanzkammer wahrgenommen.

§ 27

Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates

- a) sollen in wirtschaftlichen Fragen bzw. im weltlichen Recht wirklich erfahren sein und müssen sich durch Integrität auszeichnen¹⁴;
- b) dürfen nicht mit dem Ortsordinarius bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert sein¹⁵;
- c) müssen die Voraussetzung des § 10 erfüllen.

¹⁴ Can. 492 § 1 CIC

¹⁵ Can. 492 § 3 CIC

§ 28

Amtszeit der Mitglieder

Die Amtszeit der Mitglieder nach § 25 Abs. 1 lit. b und c endet mit der Amtszeit des Diözesansteuerrates. Wiederwahl bzw. erneute Berufung ist möglich.

§ 29

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder nach § 25 Abs. 1 lit. b und c sind jederzeit frei, von ihrem Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Diözesanbischof zurückzutreten. Bei den Mitgliedern nach § 25 Abs. 1 lit. b bleibt die Mitgliedschaft im Diözesansteuerrat hiervon unberührt.

(2) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat kann ein Mitglied nach § 25 Abs. 1 lit. b aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregenden Lebenswandels, durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor muss das Mitglied gehört werden. Der Diözesansteuerrat wählt dann ein nachfolgendes Mitglied.

(3) Der Diözesanbischof kann ein Mitglied nach § 25 Abs. 1 lit. c aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregenden Lebenswandels, durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen. Zuvor muss das Mitglied gehört werden. Der Diözesanbischof beruft dann ein nachfolgendes Mitglied.

§ 30

Sitzungen

(1) Zu den Sitzungen lädt die Geschäftsführung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Kalendertage vor der Sitzung unter Angabe von Zeitpunkt und Ort der Sitzung ein. Die für eine umfassende Meinungsbildung und Entscheidungsfindung maßgeblichen Unterlagen sind der Einladung beizufügen oder den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zuzustellen.

(2) Die Einladung und die Übersendung der Sitzungsunterlagen können auf elektronischem Wege erfolgen.

§ 31

Willensbildung und Beschlussfassung

(1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat schließt seine Beratung mit einem Beschluss zur jeweiligen Sache ab.

(2) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. War zu einem Tagesordnungspunkt zum zweiten Mal geladen und war der Rat beide Male nicht beschlussfähig, gilt

- a) bei Zustimmungstatbeständen die Zustimmung als nicht erteilt;
- b) bei Anhörungstatbeständen die Anhörung als erfolgt.

(3) Ein Beschluss kommt zustande, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

(4) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat kann in Ausnahme- und Eilfällen in schriftlichem Verfahren, einschließlich auf elektronischem Wege ohne die Erforderlichkeit einer elektronischen Signatur,

beschließen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht, auf diesem Wege allen Mitgliedern der Gegenstand der Beschlussfassung einheitlich vorgetragen wurde und die Mehrheit der Mitglieder innerhalb einer durch den Vorsitzenden festgelegten, angemessenen Frist dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmt.

(5) Der Beschluss wird vom Vorsitzenden unterfertigt und den Betroffenen mitgeteilt.

§ 32

Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit

(1) Die Mitgliedschaft im Diözesanvermögensverwaltungsrat ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt. Notwendige Auslagen werden erstattet.

(2) Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht dauert über die Amtszeit hinaus. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere an den Sitzungen teilnehmende Personen. Sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen. Sitzungsunterlagen müssen so verwahrt werden, dass sie unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

Abschnitt III:

Das Konsultorenkollegium als Vermögensverwaltungsorgan

§ 33

Konsultorenkollegium

(1) Die Funktion des Konsultorenkollegiums nimmt gem. der Partikularnorm Nr. 6 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 502 § 3 CIC¹⁶ das Domkapitel zu Speyer wahr, dessen Arbeitsweise durch die eigenen Statuten geregelt ist.

(2) Unbeschadet der weitergehenden Rechte des Konsultorenkollegiums nach dem allgemeinen kirchlichen Recht werden im Folgenden dessen Rechte und Aufgaben im Bereich der Vermögensverwaltung beschrieben.

(3) Rechtsgeschäfte des Domkapitels, die der Zustimmungspflicht nach § 34 unterliegen, bedürfen, wenn dieses die Funktion des Konsultorenkollegiums wahrnimmt, hiervon abweichend der Genehmigung des Diözesanbischofs sowie der Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates.

§ 34

Aufgaben und Rechte

(1) Der Ortsordinarius hat in den nachfolgend aufgeführten Fällen vor der Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis bzw. Vornahme der vermögensrelevanten Maßnahme die Zustimmung des Konsultorenkollegiums einzuholen:

1. Akte der außerordentlichen Verwaltung von Diözesanvermögen¹⁷, nämlich:

¹⁶ OVB 1995, S. 527

¹⁷ Vgl. can. 1277 CIC i. V. m. Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz.

- a) Annahme von Zuwendungen (Erbenschaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen und Belastungen;
 - b) Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft, also nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dienen;
 - c) Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
 - d) Entstehen für fremde Verbindlichkeiten;
 - e) Abschluss von Kauf- und Werkverträgen sowie Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von 500.000 Euro im Einzelfall überschritten ist. Umschichtungen im Anlageportfolio im Rahmen der Richtlinie für die Anlage des Vermögens des Bistums Speyer sind keine Kaufverträge im Sinne der Vorschrift;
 - f) Errichtung, Übernahme oder Auflösung juristischer Personen des kirchlichen oder staatlichen Rechts;
 - g) Vereinbarungen über die Auflösung von Baulastverpflichtungen und anderen Leistungen Dritter;
 - h) Wechsel der Zusatzversorgung;
 - i) Verbeamtungen;
 - j) Begründung außertariflicher Beschäftigungsverhältnisse;
 - k) Änderungen der Besoldungsordnungen für Priester und Beamte, sofern hierbei vom Landesbeamtenbesoldungsrecht abgewichen werden soll.
2. Veräußerungen über 250.000,00 Euro der in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger und aller übrigen dem Ortsordinarius unterstehenden öffentlichen juristischen Personen kirchlichen Rechts.¹⁸
 3. Vornahme von veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften in Bezug auf Stammvermögen der in Ziffer 2 genannten Rechtsträger, durch welche deren wirtschaftliche Lage verschlechtert werden könnte, soweit der Wert des rechtsgeschäftlichen Gegenstandes 250.000,00 Euro übersteigt,¹⁹ insbesondere:
 - a) Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung von Erbbaurechten und Belastung von Erbbaurechten);
 - b) Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen, wenn der jährliche Miet- oder Pachtzins 250.000,00 Euro übersteigt.
 4. Genehmigung von Maßnahmen und Projekten,
 - a) die sinnvollerweise nur gemeinsam und durch den Abschluss mehrerer Rechtsgeschäfte verwirklicht werden können, soweit die Gesamtkosten 500.000,00 Euro übersteigen, oder
 - b) zu deren Finanzierung eine Zuweisungserhöhung erforderlich ist.
 5. Erlass von Anlagerichtlinien für die Diözese und öffentliche juristische Personen des kirchlichen Rechts, die dem Ortsordinarius unterstellt sind.
- (2) Der Ortsordinarius hat das Konsultorenkollegium in den nachfolgend aufgeführten Fällen anzuhören:
1. Ernennung oder Absetzung des Diözesanökonomen;

¹⁸ Vgl. can. 1292 § 1 CIC i. V. m. Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 1 der Deutschen Bischofskonferenz.

¹⁹ Vgl. cann. 1292 § 1, 1295 CIC i. V. m. Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 2 der Deutschen Bischofskonferenz.

2. Verfügungen über Diözesanvermögen, die unter Beachtung der Vermögenslage der Diözese von größerer Bedeutung sind.²⁰
- (3) Das Konsultorenkollegium kann durch einstimmigen Beschluss Aufgaben nach Abs. 1 Ziff. 2 und 3 für von ihm zu definierende Rechtsgeschäfte und bis zu einer von ihm festzulegenden Wertgrenze zur Entscheidung an den Vermögensausschuss delegieren. Der Vermögensausschuss hat das Konsultorenkollegium über derartige Entscheidungen zu informieren.

Abschnitt IV: Vermögensausschuss

§ 35

Bildung und Aufgaben

- (1) Im Bischöflichen Ordinariat wird ein Vermögensausschuss gebildet.
- (2) Er dient vornehmlich der Abstimmung der mit der Vermögensverwaltung und -aufsicht befassten Stellen des Bischöflichen Ordinariates und berät den Ortsordinarius in allen Fragen der Vermögensverwaltung und -aufsicht. Ferner erfüllt er die ihm vom Diözesanvermögensverwaltungsrat und vom Konsultorenkollegium nach § 24 Abs. 6 bzw. § 34 Abs. 3 zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Ferner bereitet er Entscheidungen des Konsultorenkollegiums, des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Diözesansteuerrates vor.

§ 36

Zusammensetzung

- (1) Mitglieder des Vermögensausschusses sind
- a. der Generalvikar als Vorsitzender,
 - b. die Leitung der Hauptabteilung Finanzen und Immobilien (Diözesanökonom),
 - c. und die Leitungen bzw. bei den Hauptabteilungen Seelsorge sowie Schule, Hochschule und Bildung im Verhinderungsfall die stellvertretende Leitung folgender Organisationseinheiten:
 - Zentralstelle,
 - Bischöfliches Rechtsamt,
 - Kirchenrecht,
 - Regionalverwaltungen und Kindertagesstätten,
 - Hauptabteilung Seelsorge,
 - Hauptabteilung Schule, Hochschulen, Bildung,
 - Hauptabteilung Personal,
 - Personalverwaltung,
 - Bischöfliche Finanzkammer,
 - Bischöfliches Bauamt,
 - Bischöfliches Liegenschaftsamt.
- (2) Der Vorsitzende kann weitere Sachkundige beratend hinzuziehen.

²⁰ Vgl. can. 1277 CIC.

§ 37

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Vermögensausschusses wird durch die Bischöfliche Finanzkammer wahrgenommen.
- (2) Der Ausschuss tagt grundsätzlich in einem 14-tägigen Turnus.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind an die Geschäftsführung schriftlich zu stellen.

Abschnitt V:

Personalausschuss

§ 38

Bildung und Aufgaben

- (1) Im Bischöflichen Ordinariat wird ein Personalausschuss eingerichtet.
- (2) Er dient vornehmlich der Abstimmung der mit Personalfragen befassten Stellen des Bischöflichen Ordinariats und berät den Ortsordinarius in allen diesbezüglichen Fragen, einschließlich anstehender KODA-Angelegenheiten.
- (3) Der Personalausschuss unterstützt das Domkapitel und das Bischöfliche Offizialat auf Anfrage und arbeitet diesen zu.

§ 39

Zusammensetzung

- (1) Der Ausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. dem Generalvikar als Vorsitzendem,
 - b. den Leitungen der Zentralstelle und der Hauptabteilungen,
 - c. den Leitungen der Personalverwaltung und der Personalentwicklung.
- (2) Der Vorsitzende kann Dritte, insbesondere Delegierte der Mitarbeitervertretung, die Sprecher der beiden Seiten der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts und die jeweilige Leitung der Abteilung, die von einer Personalfrage betroffen ist, zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (3) Sofern eine hinreichende Beteiligung der von einer zur Beratung anstehenden Personalfrage betroffenen Organisationseinheit nicht bereits anderweitig sichergestellt ist, wird der Vorsitzende eine Vertretung zu der Beratung im Ausschuss hinzuziehen.

§ 40

Geschäftsführung und Arbeitsweise

- (1) Die Geschäftsführung des Personalausschusses wird von der Leitung der Abteilung Personalverwaltung wahrgenommen.
- (2) Der Ausschuss tagt grundsätzlich in einem 14-tägigen Turnus.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind an die Geschäftsführung schriftlich zu stellen.

**Teil VI:
Schlussbestimmungen**

**§ 41
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Speyer, 21. Februar 2025

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

29 Profanierung der Kapelle in der Asklepios-Südpfalz-Klinik Kandel

Profanierungsdekret

Az. 2/5 – 1/25

In der Asklepios-Südpfalz-Klinik, vormals Kreiskrankenhaus, in Kandel soll es ein verändertes Raumkonzept geben. Das neue Raumkonzept sieht mangels pastoraler Notwendigkeit keine Kapelle mehr vor, sondern nur noch einen „Raum der Stille“. Da die Bauarbeiten bereits begonnen haben, empfiehlt sich eine Profanierung.

Der Priesterrat wurde gemäß c. 1222 § 2 CIC gehört.

Hinsichtlich der Kapelle wird Folgendes bestimmt:

1. Die Kapelle wird für profan erklärt. Sie verliert damit gemäß can. 1212 CIC ihre Weihe und wird auf Dauer profanem Gebrauch zugeführt.
2. Der Altar wird ebenfalls gemäß can. 1238 § 1 CIC für profan erklärt. Vorhandene Reliquien sind nach Möglichkeit zu exhumieren und dem bischöflichen Sekretariat zu überstellen.
3. Die Profanierung wird wirksam am 15.04.2025.

Diese Urkunde wird in dreifacher Ausfertigung erstellt.

Speyer, 11. März 2025

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Speyer, Domplatz 2, 67346 Speyer.

Dienstnachrichten

Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pater Ralf Klein SJ mit Wirkung vom 1. Juni 2025 zum Administrator der Pfarrei Ludwigshafen Hll. Petrus und Paulus ernannt.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat die Wahl der Dekanatswahlversammlung vom 14. Januar 2025 bestätigt und Pfarrer Peter Heinke mit sofortiger Wirkung auf die Dauer der jetzigen Amtszeit zum Prodekan des Dekanats Pirmasens ernannt.

Beauftragung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Bernard Sama mit Wirkung vom 1. März 2025 zur priesterlichen Mithilfe in der Pfarrei Ludwigshafen Hl. Katharina von Siena beauftragt.

Ausscheiden aus dem Dienst

Pastoralreferentin Birgit Kiefer, Pfarrei Ludwigshafen Hl. Katharina von Siena (Krankenhausseelsorge), wird zum 31. März 2025 aus dem Dienst ausscheiden.

Pastoralreferent Dr. Thomas Kiefer, Leiter der Hauptabteilung I, Bischöfliches Ordinariat Speyer, wird zum 31. März 2025 aus dem Dienst ausscheiden.

Pastoralreferentin Margarita Kirsch (Krankenhausseelsorge Ludwigshafen) wird zum 30. April 2025 aus dem Dienst ausscheiden.

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232 102-0 kanzlei@bistum-speyer.de
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Markus Magin
Redaktion:	Dr. Jessica Scheiper
Herstellung:	Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.